

04.03.2020

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)**

### **A Problem**

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung hat am 8. Mai 2018 beschlossen, die WestSpiel - Gruppe zu veräußern und die Spielbanken in Nordrhein-Westfalen zu privatisieren. Zurzeit sieht das Spielbankgesetz noch ein Monopol des Landes zum Betrieb von Spielbanken vor. Der Erwerb der Genehmigung zum Betrieb einer Spielbank in Nordrhein-Westfalen soll im Rahmen eines Konzessionsverfahrens erfolgen. Bei dem Betrieb der Spielbank handelt es sich um eine wirtschaftlich bedeutsame Unternehmung, die bei mangelnder Zuverlässigkeit oder Eignung der Betreiberin oder des Betreibers oder ungenügender ordnungsrechtlicher Kontrolle und Überwachung anfällig für kriminelle Handlungen ist.

### **B Lösung**

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist eine Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Es soll nur eine Konzession erteilt werden, die die Erlaubnis zum Betrieb von bis zu sechs Spielbanken beinhaltet. Damit besteht künftig in Nordrhein-Westfalen ein Monopol einer privaten Konzessionsinhaberin oder eines privaten Konzessionsinhabers. Durch den wettbewerbsfreien Betrieb wird das Risiko vermindert, dass exzessiv um Gäste geworben wird und dadurch Personen zum Glücksspiel verleitet werden, die zuvor hierzu keinen Entschluss gefasst hatten.

Zur Vergabe der Konzession ist ein diskriminierungsfreies, transparentes Vergabeverfahren erforderlich, das den europarechtlichen Vorgaben entspricht. Deshalb wird es nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mittels einer europaweiten Ausschreibung durchgeführt werden.

Um das Risiko weiter zu minimieren, wird die Anzahl der Spielbanken beschränkt, und es sind umfangreiche Pflichten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers und Rechte der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Datum des Originals: 03.03.2020/Ausgegeben: 06.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Durch gezielte Vorgaben soll sichergestellt werden, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nicht durch weitere Tätigkeiten die Erreichung der in § 1 genannten Ziele, wie die Spielsuchtprävention oder die Bekämpfung von Kriminalität und Schwarzmarkt, gefährdet. Hieraus folgt, dass sie oder er weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstalten oder vermitteln darf.

In den Gesetzentwurf sind Regelungen übernommen worden, die vorher entweder in der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder in Erlassen der zuständigen Ministerien geregelt waren.

### **C Alternativen**

Alternativen zu der Regelung durch Gesetz bestehen nicht.

### **D Kosten**

Kosten für das Land entstehen nicht. Der Aufwand für die Erteilung der Konzession und der Einzelgenehmigungen durch den damit verbundenen Personaleinsatz wird durch Gebühreneinnahmen gedeckt.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben sind nicht enthalten.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Auf die Unternehmen und privaten Haushalte bestehen keine Auswirkungen.

### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind indes nicht berührt.

### **I Befristung**

Das Gesetz enthält eine Berichtsfrist, innerhalb derer dem Landtag über den Fortbestand des Gesetzes berichtet werden muss.

**Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen  
(Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Grundlagen des Betriebs öffentlicher Spielbanken**

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Zulassung von öffentlichen Spielbanken
- § 3 Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber
- § 4 Konzession
- § 5 Betriebserlaubnisse
- § 6 Genehmigungspflicht von Schließungen
- § 7 Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession
- § 8 Ordnungspolitischer Beirat
- § 9 Zugangskontrolle, Jugend- und Spielerschutz, Spielverbote, Öffnungszeiten, Besucherdatei
- § 10 Spielersperre
- § 11 Suchtforschung
- § 12 Videoüberwachung
- § 13 Aufsicht
- § 14 Verordnungsermächtigungen, Spielordnung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

**Teil 2  
Konzessionsvergabeverfahren**

- § 16 Konzessionsausschreibung
- § 17 Vergütungspflicht für den Konzessionsgegenstand
- § 18 Interimskonzession

### **Teil 3 Abgaben und Steuern**

- § 19 Spielbankabgabe
- § 20 Zusätzliche Leistungen
- § 21 Gewinnabgabe
- § 22 Zuwendung, Tronc
- § 23 Abgabenrechtliche Pflichten, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben
- § 24 Verwaltung der Abgaben
- § 25 Steuerbefreiung
- § 26 Gemeindeanteil
- § 27 Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

### **Teil 4 Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

- § 28 Sitz der Stiftung
- § 29 Stiftungszweck
- § 30 Stiftungsorgane
- § 31 Stiftungsrat
- § 32 Stiftungsvorstand
- § 33 Rechtsaufsicht

### **Teil 5 Schlussbestimmungen**

- § 34 Übergangsregelung, Berichts- und Evaluationspflicht
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1**

### **Grundlagen des Betriebs öffentlicher Spielbanken**

#### **§ 1**

##### **Ziele des Gesetzes**

Ziele des Gesetzes sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken (öffentlicher Kanalisierungsauftrag) sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

#### **§ 2**

##### **Zulassung von öffentlichen Spielbanken**

(1) Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Spielbanken bedürfen der Konzessionierung nach diesem Gesetz. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Im Land Nordrhein-Westfalen werden unter Berücksichtigung des öffentlichen Kanalisierungsauftrags gemäß § 1 Nummer 2 vier Spielbanken zugelassen, zwei weitere Spielbanken können zugelassen werden. Für alle Spielbanken erfolgt die Konzessionierung ausschließlich an eine Konzessionsinhaberin oder einen Konzessionsinhaber, wobei die Verpflichtung besteht, mindestens vier Spielbanken zu betreiben. Die Standorte der Spielbanken werden durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgelegt.

(3) Spielbanken haben an jedem Standort das Klassische Spiel und das Automatenpiel gemäß der nach § 14 Absatz 2 zu erlassenden Spielordnung anzubieten.

#### **§ 3**

##### **Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber**

Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Vereinigungen sein, die Träger von Rechten und Pflichten sein können.

## § 4 Konzession

(1) Über die Erteilung der Konzession für den Betrieb öffentlicher Spielbanken in Nordrhein-Westfalen entscheidet das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium.

(2) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb der Spielbanken den Zielen des § 1 nicht zuwiderläuft,
2. die Bewerberin oder der Bewerber ein schlüssiges Gesamtbetriebskonzept für die von der Konzession erfassten Spielbanken vorlegt, wonach unter Berücksichtigung der Abgaben und zusätzlichen Leistungen nach den §§ 19 bis 21 ein wirtschaftlicher Betrieb der Spielbank zu erwarten ist,
3. die eingesetzten Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
4. durch den Betrieb der Spielbanken weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
5. die Bewerberin oder der Bewerber einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
6. die Bewerberin oder der Bewerber, sofern sie oder er über keinen Sitz im Inland verfügt, dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium eine für alle Zustellungen bevollmächtigte empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person im Inland benennt, die die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nach Nummer 7 erfüllt und die der deutschen Sprache mächtig ist,
7. die Bewerberin oder der Bewerber und die an dieser oder diesem unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen sowie die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Spielbankbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; diese sind insbesondere dann nicht zuverlässig, wenn ein Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegt und
8. die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstaltet oder vermittelt.

(3) Jede Änderung der für die Zuverlässigkeit und die Befähigung zum Betrieb von Spielbanken maßgeblichen Umstände während der Konzessionslaufzeit ist dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht setzt voraus, dass bei juristischen Personen des Privatrechts die Änderung diejenigen Beteiligungen oder Gesellschafterzusammensetzungen betrifft, die mehr als 5 Prozent des Grundkapitals halten oder mehr als 5 Prozent der Stimmrechte ausüben. Dies gilt insbesondere für:

1. beabsichtigte oder erfolgte Veränderungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber,

2. beabsichtigte oder erfolgte Änderungen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers,
3. beabsichtigte oder erfolgte Änderungen der Gesellschaftsform oder der Gesellschafterzusammensetzung,
4. Verurteilungen und Festsetzungen einer Geldbuße im Sinne des § 7 Absatz 2 oder
5. Umstände, die unter § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 fallen.

Die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Konzessionsvergabe.

(4) Eine Änderung der Gesellschaftsform, Änderungen der mittelbaren Gesellschafter oder der Gesellschafterzusammensetzung, Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, die vollständige oder teilweise Veräußerung des die Spielbank betreibenden Unternehmens, Vermögensübertragungen, die Einfluss auf die Struktur der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers haben, sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung jeglicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die glücksspielrechtlichen Anforderungen des Absatzes 2 auch nach Vollzug der in Satz 1 genannten Maßnahmen erfüllt bleiben.

(5) Führt der Vollzug der beabsichtigten Maßnahme nach Absatz 4 Satz 1 zu einem Gesellschafterwechsel bei der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber, darf die Zustimmung nach Absatz 4 zudem nur erteilt werden, wenn die neue Gesellschafterin oder der neue Gesellschafter angemessene Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers nach diesem Gesetz leistet.

(6) Die Konzession wird befristet für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren erteilt. Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann die Konzession Nebenbestimmungen enthalten, insbesondere über

1. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung der Spielbanken (Mindeststandards),
2. die technische Beschaffenheit der Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme, deren Inbetriebnahme und Betrieb in den Spielbanken,
3. allgemeine Anforderungen zu Art und Umfang des Glücksspielangebotes an allen Standorten einschließlich der hierfür erforderlichen Spielregeln und Teilnahmebedingungen,
4. die Aufklärungspflicht über Auszahlungsquoten am Gerät, die Suchtrisiken der von den Spielbanken angebotenen Glücksspiele sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
5. die Zulässigkeit der Vernetzung der Glücksspiele innerhalb einer Spielbank oder der Spielbanken untereinander,
6. die allgemeinen Beschränkungen der Werbung für alle Spielbanken,
7. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen aller Spielbanken,
8. allgemeine, standortunabhängige Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich visueller Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, zur Erfassung des Bruttospielertrags und der Tronceinnahmen und zum Schutz der Spielbankbesucher; Kontrollmechanismen zur Erkennung möglicher Manipulationen des Gerätes beziehungsweise der hinterlegten Software,

9. Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung, der Glücksspielaufsicht, und der Finanzaufsicht,
10. die Auswahl, die Qualifikation und die Schulung des Personals der Spielbank einschließlich der Spielbankleitung, insbesondere, dass sie der deutschen Sprache mächtig sein müssen,
11. die Verpflichtung zur Bildung eines Risikofonds zur Gewährleistung eines geordneten Geschäftsbetriebs, insbesondere zur Abdeckung nicht zu versichernder Spiel- und Betriebsrisiken, und
12. sonstige Pflichten, die bei Errichtung, Einrichtung und Betrieb der Spielbanken zu beachten sind, wie zum Beispiel die Genehmigungspflicht von Sonderveranstaltungen oder Umbaumaßnahmen.

Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Betriebs der Spielbanken können die Nebenbestimmungen während der Laufzeit ergänzt oder geändert werden. Die Nebenbestimmungen enthalten grundsätzliche Vorgaben, die für alle Spielbanken gleichermaßen gelten.

(7) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber, die an ihr oder ihm unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen und die verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 haben sicherzustellen, dass

1. die Geschäftstätigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers entsprechend der handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten offengelegt wird,
2. keine Personen am Spiel teilnehmen, denen dies nach § 9 Absatz 2 oder 3 verboten ist,
3. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, der Werbebeschränkungen und die Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 4 Absatz 3 und den §§ 5 und 7 des Glücksspielstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 (GV. NRW. 2012 S. 524), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, gewährleistet werden,
4. ein Sozialkonzept gemäß § 6 des Glücksspielstaatsvertrags vorliegt, das regelmäßig evaluiert, umgesetzt, weiterentwickelt und unternehmensunabhängig überprüft wird, die weiteren Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrags erfüllt werden und regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, ein Bericht über die Umsetzung und Fortentwicklung des Sozialkonzepts der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird,
5. weder durch sie selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstaltet oder vermittelt wird,
6. in der Spielbank ausschließlich zugelassene Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden,
7. insbesondere hinsichtlich des Spielbankbetriebes eine transparente und strukturierte Unternehmensorganisation vorgehalten wird, die eine effektive und jederzeitige aufsichtsrechtliche Überwachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gewährleistet,
8. die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags und der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler nach den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags sichergestellt ist,

9. der Betrieb der Spielbank ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie für die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar durchgeführt wird,
10. der Finanzaufsicht und der Glücksspielaufsicht jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Spielbank gewährt wird,
11. der Finanzaufsicht jederzeit Einblick in alle für die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzaufsicht erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen, insbesondere Geschäftsbücher, Bankunterlagen, Videoaufzeichnungen, Aufzeichnungen der Gerätesoftware und der Kontrollmechanismen gewährt wird,
12. für das Spielbankunternehmen in verantwortlicher Position Beauftragte für die Suchtprävention und -bekämpfung, den Jugend- und Spielerschutz, die Spielbank- und Spielbetriebssicherheit und die Innenrevision bestellt werden, die die jeweils erforderliche Qualifikation besitzen und laufend fortgebildet werden,
13. ein ordnungspolitischer Beirat nach Maßgabe des § 8 bestellt wird sowie
14. der Spielbetrieb unverzüglich nach Konzessionserteilung aufgenommen wird.

## **§ 5**

### **Betriebserlaubnisse**

(1) Zusätzlich zu der Konzession bedarf die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber für jede Spielbank einer Betriebserlaubnis, über deren Erteilung ebenfalls das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium entscheidet. Die Betriebserlaubnis wird auf der Grundlage der Konzession erteilt. Sie enthält alle Regelungen, die zur Umsetzung der Konzession für den Betrieb am einzelnen Standort unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Ortsangabe der Spielbank, die dort zugelassenen Glücksspiele und die dort zugelassene Höchstzahl an Spielgeräten, Spieltischen und Automaten. Sie endet spätestens mit dem Auslaufen der Konzession, im Falle eines Widerrufs der Konzession nach § 7 mit dem Widerruf.

Die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb den Zielen des § 1 nicht zuwiderläuft,
2. die Bewerberin oder der Bewerber ein schlüssiges örtliches Betriebskonzept für die einzelne Spielbank vorlegt, wonach unter Berücksichtigung der Abgaben und zusätzlichen Leistungen nach den §§ 19 bis 21 ein wirtschaftlicher Betrieb der Spielbank zu erwarten ist,
3. die vor Ort eingesetzten Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
4. durch den Betrieb der einzelnen Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange vor Ort beeinträchtigt werden,
5. die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Spielbankbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;

diese sind insbesondere dann nicht zuverlässig, wenn ein Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 oder 2 vorliegt und

6. ein Sozialkonzept nach § 4 Absatz 7 Nummer 4 vorliegt, in das gegebenenfalls Besonderheiten des jeweiligen Spielbankstandortes eingearbeitet sind.

(2) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann die Betriebserlaubnis Nebenbestimmungen enthalten, die über die Bestimmungen in der Konzession hinausgehen und diese, auf den Standort bezogen, näher konkretisieren, insbesondere über

1. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung der Spielbank am Standort, zum Beispiel deren Räumlichkeiten,
2. die technische Beschaffenheit der Spielgeräte, Spieltische, Automaten, technischen Hilfsmittel und Programme, deren Inbetriebnahme und Betrieb, sofern dies nicht bereits in der Konzession abschließend festgelegt wird,
3. Art und Umfang des örtlichen Glücksspielangebotes, einschließlich der hierfür erforderlichen Spielregeln und Teilnahmebedingungen,
4. die Mindest- und Höchstzahl der in der Spielbank zulässigen Spielgeräte, Spieltische und Spielautomaten,
5. die Zulässigkeit der Vernetzung der Glücksspiele innerhalb der Spielbank oder der Spielbanken untereinander, sofern nicht abschließend in § 4 Absatz 6 Nummer 5 bestimmt, und
6. sonstige Pflichten, die bei Errichtung, Einrichtung und Betrieb der Spielbank am jeweiligen Standort zu beachten sind.

Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Betriebs der Spielbank können die Nebenbestimmungen während der Laufzeit der Betriebserlaubnis ergänzt oder geändert werden.

## **§ 6**

### **Genehmigungspflicht von Schließungen**

Die Schließung einer Spielbank oder die mehr als einen Monat währende Unterbrechung des Spielbetriebs oder die Nichtaufnahme des Spielbetriebs unverzüglich nach Konzessionserteilung bedarf der Genehmigung durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die verbleibenden von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber betriebenen Spielbanken geeignet sind, den öffentlichen Kanalisierungsauftrag im Sinne von § 1 Nummer 2 zu erfüllen. Die Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrages erfordert den Betrieb von vier Spielbanken.

## **§ 7**

### **Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession**

(1) Die Konzession und die Betriebserlaubnisse sind nicht übertragbar. Sie dürfen nicht, auch nicht teilweise, Dritten zur Ausübung überlassen werden. Eine Übertragung der Konzession kann auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers ausnahmsweise durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung innerhalb der mit der Konzessionsinhaberin oder

dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, ein anderes Unternehmen an die Stelle der bisherigen Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers treten soll und dieses andere, die Konzession übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 und die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt. Eine Überlassung einzelner Betriebserlaubnisse zur Ausübung an Dritte kann auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers ausnahmsweise durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn diese an eine Gesellschaft erfolgt, an deren Kapital- oder Gesellschaftsvermögen die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ausschließlich beteiligt ist.

(2) Die Konzession soll von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium widerrufen werden, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber oder eine Person, deren Verhalten nach Satz 3 dem Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder eine Geldbuße gemäß § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, rechtskräftig festgesetzt worden ist, wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, Einziehung),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug),
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 266 des Strafgesetzbuchs (Untreue),
7. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechung im Gesundheitswesen),
8. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
9. den §§ 333 (Vorteilsgewährung) und 334 des Strafgesetzbuchs (Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2327), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) geändert worden ist, (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),
11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
12. den §§ 146, 147 des Strafgesetzbuchs (Geldfälschung, Inverkehrbringen von Falschgeld),
13. den §§ 284, 287 des Strafgesetzbuchs (unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung) oder
14. den § 370 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Straftat die Hinterziehung von Steuern betrifft, die in Ausübung der Konzession entstanden sind.

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Satzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist dem Unternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich gehandelt hat, dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Von einem Widerruf nach Satz 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen zwingenden öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Widerruf unverhältnismäßig wäre.

(3) Die Konzession kann von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium widerrufen werden, insbesondere wenn

1. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde,
2. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
3. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
4. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
5. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber eine Anforderung der Konzessionen nicht erfüllt hat,

6. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber über wesentliche, für die Konzessionierung maßgebliche Tatsachen getäuscht oder Auskünfte zurückgehalten hat oder
7. die Gründe des Absatzes 2 oder der Nummern 1 bis 4 bei einem mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, vorliegen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2 oder 3 hinsichtlich der Personen vor, die von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber in verantwortlicher Position entsprechend Absatz 2 Satz 3 zur Leitung einer Spielbank eingesetzt worden sind, ist die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber verpflichtet, die Beschäftigungsverhältnisse zu beenden. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium die Betriebserlaubnis für diese Spielbank widerrufen. In besonders gravierenden Fällen kann der Widerruf auf die Konzession erstreckt werden.

## **§ 8** **Ordnungspolitischer Beirat**

(1) Zur sachverständigen Beratung der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers in Fragen der Einhaltung der Ziele nach § 1 bildet die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber einen Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus

1. je einem Mitglied jeder Fraktion des Landtags Nordrhein-Westfalen, die vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode entsendet werden; die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Wahlperiode oder der Entsendung neuer Mitglieder,
2. drei Personen als Vertretung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die von dem für die Glücksspielaufsicht, dem für Finanzen und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium entsendet werden,
3. zwei von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber entsandten Mitgliedern,
4. der oder dem Konzernbetriebsratsvorsitzenden der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers oder, sofern kein Konzernbetriebsrat besteht, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und
5. je einer Expertin oder einem Experten auf dem Gebiet der Suchtprävention, der polizeilichen Kriminalprävention und des Kinder- und Jugendschutzes, die von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium benannt und entsendet werden. Finden sich keine geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten, ist der Beirat gleichwohl ordnungsgemäß besetzt.

(3) Die Geschäftsführung der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers sowie der oder die Spielerschutzbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

(4) Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und benennt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie die Vertretung.

(5) Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Mitgliedschaft im Beirat wird nicht vergütet. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber kann die notwendigen Auslagen einschließlich des Verdienstausfalls ersetzen.

(7) Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, gegenüber den sie entsendenden Stellen über ihre Tätigkeit zu berichten. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Im Übrigen sind die Mitglieder des Beirates zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Berichte gegenüber den entsendenden Stellen erfolgen nichtöffentlich. Die Adressaten der Berichte haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus den Berichten bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

## § 9

### **Zugangskontrolle, Jugend- und Spielerschutz, Spielverbote, Öffnungszeiten, Besucherdatei**

(1) Die Spielbanken überprüfen die Identität und das Alter der Besucherinnen und Besucher, bevor sie ihnen Zutritt gewähren. Die Einlasskontrolle ist bei jedem Einlass erneut durchzuführen, auch wenn die betreffende Person an diesem Tag die jeweilige Spielbank bereits betreten hatte. Zur Einlasskontrolle wird in jeder Spielbank eine Besucherdatei geführt. In dieser werden die Daten der Besucherinnen und Besucher gespeichert. Zusätzlich werden die Daten der vom Spiel ausgeschlossenen Personen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 gespeichert.

(2) Der Aufenthalt in den Spielbanken und die Teilnahme am Spiel ist minderjährigen Personen und den nach § 10 Absatz 2 oder 3 gesperrten Spielerinnen oder Spielern nicht gestattet.

(3) Von der Teilnahme am Spiel sind darüber hinaus ausgeschlossen:

1. Personen, die der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied eines Organs oder der Geschäftsführung angehören oder sonstige verantwortliche Personen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis zu der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber stehen,
3. die Inhaberinnen oder Inhaber von Wirtschaftsbetrieben in den Spielbanken und die dort beschäftigten Personen,
4. die mit der Aufsicht über eine der Spielbanken beauftragten Bediensteten und
5. die Ehegattinnen und Ehegatten sowie die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen.

Die Personen nach Nummer 1 bis 3 sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der für den Ausschluss ursächlichen Tatsachen unverzüglich der Konzessionsinhaberin oder dem

Konzessionsinhaber mitzuteilen. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, insoweit für eine permanente Aktualisierung der Besucherdatei nach Absatz 1 in der Spielbank zu sorgen und angezeigte Änderungen unverzüglich einzuarbeiten. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Einlasskontrolle Tests mit minderjährigen Personen durch eigenes Personal oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten durchzuführen. Die Kosten sind von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zu tragen.

(4) Die Durchsetzung der Verbote nach den Absätzen 2 und 3 ist durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch eine automatisierte Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und der Besucherdatei nach Absatz 1 zu gewährleisten. Zur Verwirklichung der Durchsetzung der Verbote nach den Absätzen 2 und 3 dürfen personenbezogene Daten in dem für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer der dort genannten Gruppen erforderlichen Umfang unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden.

(5) Zur Vermeidung von Manipulationen muss bei jedem Vorgang an der Kasse, bei dem Wechselungen erfolgen, eine Kontrolle der Identität der Besucherin oder des Besuchers anhand von offiziellen Legitimationspapieren erfolgen. Die Vorlage allein der Eintrittskarte ist nicht ausreichend.

(6) Das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten in den Spiel- und Automatenälen und allen sonstigen Flächen und Räumlichkeiten, die sich hinter der Einlasskontrolle befinden, sind nicht gestattet.

(7) Bedienstete der Spielbank und Bedienstete der Wirtschaftsbetriebe der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers in den jeweiligen Spielbanken dürfen Besucherinnen oder Besuchern der Spielbank zum Zweck der Teilnahme an Glücksspielen keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen. Gleiches gilt für die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber und deren oder dessen vertretungsbefugte Personen. Eine unentgeltliche Spielteilnahme ist, mit Ausnahme an Sonderveranstaltungen, verboten. Sonderveranstaltungen bedürfen eines rechtzeitig zuvor gestellten schriftlichen Antrags und einer Genehmigung durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium. Sie sind der Finanzaufsicht rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen. Jetons, Spielmarken und andere, zur Teilnahme an Glücksspielen ausgegebene Guthabekarten, dürfen nur auf den ausgewiesenen Gegenwert ausgegeben werden. Das kostenlose oder verbilligte Wechseln von Bargeld in Jetons, Spielmarken oder Guthabekarten ist verboten. Rabatt- und Boni- Aktionen bedürfen der Genehmigung. Die Spielbanken sind nicht berechtigt, Auszahlungen aufgrund des Lastschriftverfahrens oder sonstiger Formen der Kreditierung zu leisten.

(8) Die Spielbanken bleiben geschlossen am Karfreitag (bis einschließlich 6 Uhr des Folgetags), am Volkstrauertag, an Allerheiligen und am Totensonntag jeweils von 5 bis 24 Uhr sowie am 24. und 25. Dezember. Darüber hinaus legt die Spielbankleitung die Öffnungszeiten fest. Diese sind an den Zielen des § 1 auszurichten und beziehen sich auf das Klassische Spiel und das Automatenspiel, wobei gestaffelte Öffnungszeiten zwischen Klassischem Spiel und Automatenspiel grundsätzlich zulässig sind, soweit und solange die Verpflichtung nach § 2 Absatz 3 eingehalten wird. Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekannt zu geben. Änderungen der Öffnungszeiten sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen und der Finanzaufsicht rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Monate vorher, schriftlich mitzuteilen. Für tageweise Änderungen ist eine schriftliche Mitteilung einen Monat vorher ausreichend.

## **§ 10 Spielersperr**

(1) Gesperrte Spieler dürfen nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Zur Feststellung einer Spielersperr sind die Spielbanken verpflichtet, sich an die Sperrdatei der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständigen Behörde anzuschließen und bei jeder Einlasskontrolle nach § 9 Absatz 1 einen Abgleich mit der Sperrdatei vorzunehmen.

(2) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperr) oder von denen sie auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter wissen oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet, spielsüchtig oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperr).

(3) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber können Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 14 Absatz 2) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen auf Grund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperr). Die Tatsachen, die zur Sperr geführt haben, sind zu speichern. Die Absätze 7 und 9 gelten entsprechend.

(4) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Spielersperr nach Absatz 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde zur Aufnahme in die Sperrdatei zu übermitteln.

(5) Im Fall der Fremdsperr ist die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt sie oder er der Fremdsperr nicht zu, sind die der Fremdsperr zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(6) Die Selbstsperr und die Fremdsperr betragen mindestens ein Jahr. Nach Einrichtung der Sperr teilt die Spielbank der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler Art und Dauer der Sperr unverzüglich schriftlich mit.

(7) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber entscheidet auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person nach Ablauf der in Absatz 6 Satz 1 bestimmten Frist über die Aufhebung der Sperr. Die gesperrte Spielerin oder der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperr, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nachweislich nicht mehr gegeben sind.

(8) Verantwortlicher für die Daten gesperrter Spielerinnen oder Spieler in der Sperrdatei im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) ist die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde.

(9) Die gesetzlichen Auskunftsrechte gesperrter Spielerinnen und Spieler bleiben unberührt.

## **§ 11 Suchtforschung**

Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist berechtigt und auf Verlangen des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrags in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12 Videoüberwachung**

(1) Zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel und zum Zweck der Finanzaufsicht sind die Ein- und Ausgänge, die Kassenbereiche, die Abrechnungsräume, die Spielräume der Spielbank (Raumüberwachung), die Spielgeräte, die Spieltische und die Spielautomaten (Spielüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). Soweit der Umfang der Videoüberwachung nicht in diesem Gesetz, der Spielordnung gemäß § 14 Absatz 2, der Konzession oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt ist, kann er von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung bestimmt werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Finanzaufsicht ist zur Aufgabenerfüllung nach § 13 Absatz 9 jederzeit die unabhängige Einsichtnahme in die laufenden und gespeicherten Videoaufzeichnungen (insbesondere zum Spielbetrieb und zu den Zählvorgängen) zu gewähren. Der Zugriff der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, des Spielbankunternehmens und aller für diese tätigen Personen auf Daten, aus denen sich ergibt, auf welche Aufzeichnungen die Finanzaufsicht zugreift oder zugegriffen hat, ist unzulässig.

(2) Die nach Absatz 1 zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Wochen nach der Erhebung zu löschen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, die ein Tätigwerden des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums, der Steueraufsicht, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich machen könnten.

(3) Weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung bleiben unberührt.

## **§ 13 Aufsicht**

(1) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die Spielbanken aus, soweit die Absätze 9 bis 11 nichts anderes bestimmen. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften und die in der Spielordnung und den Konzessionen enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium trifft seine Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,

2. alle dem Betrieb der Spielbanken dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers einzusehen und
3. die erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme nach Änderung der Spiel- oder Sicherheitstechnik, insbesondere nach Hard- oder Software-Upgrades, und die Löschung wesentlicher Betriebsdaten der Spielautomaten und gegebenenfalls der Spieltische von seiner Zustimmung und gegebenenfalls von einem Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle, auf Kosten der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, abhängig zu machen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann ferner jederzeit

1. unverzügliche Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielbank verlangen,
2. den Spielbetrieb ganz oder teilweise untersagen und
3. Spielgeräte, Spieltische, Spielautomaten, technische Anlagen und Teile hiervon außer Betrieb nehmen, versiegeln sowie Geräte und Hilfsmittel sicherstellen, soweit dies zur Vollstreckung von Anordnungen erforderlich ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geräte nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Kosten für die Inanspruchnahme Dritter im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen sind von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zu tragen.

(5) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann einzelne Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden übertragen.

(6) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

(7) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber unterwirft sich einem im Rechtsverkehr anerkannten Corporate Governance Kodex, zeigt diesen dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium an und macht ihn öffentlich zugänglich.

(8) Für die eingesetzten Überwachungssysteme ist auf Verlangen des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums der Nachweis zu erbringen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Spielordnung, der Spielbankkonzession, der Betriebserlaubnisse sowie der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

(9) Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Bruttospielertrags werden durch die Finanzverwaltung in entsprechender Anwendung des § 147 Absatz 6 und der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung sowie durch Einsichtnahme in Videoaufzeichnungen, Automaten- und Spieltischdaten, Kontrollmechanismen sowie Dokumentationen zu den Hinweismitteilungen aus dem Table Management System am Spielort laufend überwacht (Finanzaufsicht). Das Table Management System muss der Finanzaufsicht insbesondere Meldung geben können über Wechselungen zwischen Spieltisch und Pitkasse, über die Zuführung von Jetons aus der

Zentralkasse an den Spieltisch, über die Rückführung von Jetons vom Spieltisch zur Zentralkasse, über Bargeldwechselungen am Spieltisch, die den Betrag von 2 000 Euro übersteigen sowie über Gewinnmitnahmen und Spielverluste am Spieltisch, die den Betrag von 5 000 Euro übersteigen. Die Finanzverwaltung kann sich dabei auch Dritter bedienen. Der Finanzaufsicht sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsicht angemessene Räume zur alleinigen Nutzung zur Verfügung zu stellen, die nur mit Zustimmung der Finanzaufsicht betreten werden dürfen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(10) Das für Finanzen zuständige Ministerium übt die Steueraufsicht und die Aufsicht über die zusätzlichen Leistungen aus und erlässt die hierfür erforderlichen Regelungen. Es kann insbesondere die Maßnahmen treffen, die zur Sicherung der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen erforderlich sind.

(11) Der Spielbetrieb darf nur bei Anwesenheit der Finanzaufsicht eröffnet und durchgeführt werden.

(12) Für den Informationsaustausch zwischen den für die Finanz- und Glücksspielaufsicht zuständigen Stellen gilt § 30 der Abgabenordnung mit der nachfolgenden Maßgabe. Die Landesfinanzbehörden im Sinne von § 2 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung sind berechtigt, das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium über im Rahmen der Finanzaufsicht erlangte Kenntnisse zu unterrichten, die auch für die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten der Glücksspielaufsicht erforderlich sind. Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium ist berechtigt, erlangte Kenntnisse gegenüber den Landesfinanzbehörden nach Satz 2 zu offenbaren, soweit die Offenbarung der Durchführung eines abgabenrechtlichen Verfahrens dient. Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium und die Landesfinanzbehörden nach Satz 2 sind ferner berechtigt, erlangte Kenntnisse den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, soweit die Offenbarung der Durchführung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dient.

## § 14

### Verordnungsermächtigungen, Spielordnung

(1) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Finanzen zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen darüber,

1. welche Daten in der Automatenprotokollierung zu erfassen sind und wie diese Daten der Finanzaufsicht zur Verfügung gestellt werden müssen,
2. welche Anforderungen aus Spielerschutz-Gründen an die Spielautomaten und die Spieltische zu stellen sind, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle durch das Personal und der Angabe von Auszahlungsquoten der einzelnen Automaten sowie eines ausreichenden Personaleinsatzes,
3. welche Daten in der Störerdetei im Sinne des § 10 Absatz 3 zu speichern sind, welche Lösungsfristen gelten und unter welchen Voraussetzungen diese Daten an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden dürfen,

4. welche Aufgaben die Finanzaufsicht vor, während und nach dem Spielbetrieb hat, insbesondere die Sicherstellung des regelgerechten Spielablaufs, die zutreffende Gewinnauszahlung im Automaten- und Klassischen Spiel, die Kontrolle von Geldbewegungen, die Überwachung der Abrechnungen, bei Spielautomaten auch die Außerbetriebnahme,
5. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere wie und wo die Spielmarkenbestände aufzubewahren sind und wie der Bargeldbestand im Automatenpiel zu sichern ist,
6. welche Qualifikation für die Personen nach § 4 Absatz 6 Nummer 10 erforderlich ist und wie diese Qualifikation und die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen sind,
7. welche Qualifikation für die Personen nach § 4 Absatz 7 Nummer 12 erforderlich ist, wie diese nachzuweisen ist und wie und wie oft sie zu schulen sind, welche Rechte und Pflichten diese haben sollen und
8. welche Mindestanforderungen die Sozialkonzepte nach § 4 Absatz 7 Nummer 4 erfüllen müssen und wie oft sie evaluiert und überprüft werden müssen.

(2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Finanzen zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung eine Spielordnung zu erlassen. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche allgemeinen Zutrittsvoraussetzungen für den Spielbankbesuch bestehen, insbesondere, dass sich die Besuchenden auszuweisen und welche Personalien sie anzugeben haben,
2. welche Spiele nach welchen Spielregeln gespielt werden dürfen,
3. wie und in welcher Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) die Spieleinsätze zu erbringen sind,
4. wie Spielmarken in geeigneter Form kontrolliert werden,
5. wie die konkrete Gewinnentwicklung festgestellt wird und Gewinne ausgezahlt werden,
6. wie die Datenerfassung zu erfolgen hat, welche Daten in der Besucherdatei zu speichern sind und wann sie zu löschen sind,
7. die Dauer der Sperren und die Mitteilungspflichten bei Sperren und
8. welche Daten an Sperrsysteme und an ausländische Spielbanken übermittelt werden dürfen.

(3) Die Spielordnung ist im Eingangsbereich vor der Einlasskontrolle und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 die für die Zuverlässigkeit maßgebliche Umstände gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
2. entgegen § 4 Absatz 4 eine der dort aufgeführten Änderungen ohne Zustimmung durchgeführt hat,

3. entgegen § 4 Absatz 6 Nummer 10 in Verbindung mit der Konzession nicht ausreichend qualifiziertes Personal einsetzt,
4. entgegen der Vorgaben aus § 4 Absatz 7 Nummer 4 ein Sozialkonzept nicht vorlegt, nicht umsetzt oder nicht evaluiert, weiterentwickelt oder unternehmensunabhängig überprüfen lässt,
5. nicht zugelassene Glücksspiele nach § 4 Absatz 7 Nummer 6 in der Spielbankveranstaltet,
6. entgegen § 4 Absatz 7 Nummer 8 die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags nicht sicherstellt,
7. entgegen § 4 Absatz 7 Nummer 10 der Finanzaufsicht und der Glücksspielaufsicht nicht jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Spielbank gewährt hat,
8. entgegen § 4 Absatz 7 Nummer 11 der Finanzaufsicht keinen Einblick in alle für die Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen gewährt hat,
9. entgegen § 4 Absatz 7 Nummer 14 den Spielbetrieb nach Konzessionserteilung nicht aufgenommen oder entgegen § 6 den Spielbetrieb ohne Genehmigung länger als einen Monat unterbrochen hat,
10. entgegen § 9 Absatz 2 oder 3 gesperrte Spielerinnen oder Spieler am Spielbetrieb in einer Spielbank teilnehmen lässt oder ließ,
11. entgegen § 9 Absatz 3 keine permanente Aktualisierung der Besucherdatei vorgenommen hat,
12. entgegen § 9 Absatz 5 nicht bei jeder Wechselung die Identität kontrollieren lässt,
13. entgegen § 9 Absatz 6 technische Geräte zur Bargeldabhebung in dafür nicht vorgesehenen Räumen aufstellt, bereithält oder duldet,
14. entgegen § 9 Absatz 7 Spielerinnen oder Spielern Kredite gewährt, hinsichtlich der Höhe der Entgelte Vergünstigungen oder Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gewährt hat,
15. entgegen § 9 Absatz 7 Auszahlungen aufgrund des Lastschriftverfahrens oder sonstiger Formen der Kreditierung geleistet hat,
16. entgegen § 9 Absatz 8 die Sperrzeiten nicht eingehalten oder Änderungen der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig angezeigt hat,
17. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 4 der Finanzaufsicht keinen unabhängigen Zugriff auf sämtliche laufenden und gespeicherten Videoaufzeichnungen des Spielgeschehens und der Zählvorgänge eingeräumt hat,
18. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 5 unzulässig Einsicht in die Nutzungsdaten der Videokontrolle genommen hat und
19. entgegen § 13 Absatz 11 ohne anwesende Finanzaufsicht den Spielbetrieb eröffnet oder weitergeführt hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium.

## **Teil 2 Konzessionsvergabeverfahren**

### **§ 16 Konzessionsausschreibung**

(1) Für die Vergabe der Konzession gelten die Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die auf der Grundlage von § 113 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergangene Verordnung über die Vergabe von Konzessionen. Einer gesonderten Ausschreibung der Betriebserlaubnisse bedarf es nicht. Der Zuschlag wird an diejenige Bieterin oder denjenigen Bieter erteilt, deren oder dessen Angebot auf Basis der vorgegebenen Kriterien für die vorgesehene Laufzeit der Konzession die Verwirklichung der Ziele des § 1 am besten erfüllt und einen wirtschaftlichen Gesamtvorteil ergibt.

(2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium macht spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzession deren erneute Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber um die Konzession haben der Vergabestelle zum Nachweis ihrer Eignung die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen ihres Unternehmens sowie dessen verbundene Unternehmen im Sinne des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Unternehmensgruppe sowie die jeweiligen Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse darzustellen.

(4) Ferner sind der Vergabestelle von den Bewerberinnen oder den Bewerbern die Namen ihrer Angehörigen gemäß § 15 der Abgabenordnung offenzulegen. Gleiches gilt für Vertreterinnen und Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person.

(5) Daneben haben Personengesellschaften und juristische Personen den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Bewerberinnen oder der Bewerber sowie Vereinbarungen vorzulegen, die zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen.

(6) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium ist befugt,

1. zur Überprüfung der Identität der Bewerberin oder des Bewerbers und deren oder dessen Zuverlässigkeit Anfragen nach den für die Prüfung der Geeignetheit erforderlichen Informationen bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, den Ausländerbehörden, den Insolvenzgerichten, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu stellen und

2. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einzuholen.

Soweit die Auskünfte bei den genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers begründen, darf das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zur weiteren Überprüfung der Geeignetheit Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

## **§ 17**

### **Vergütungspflicht für den Konzessionsgegenstand**

Wird die Konzession widerrufen, nach ihrem Ablauf nicht verlängert, endet auf sonstige Weise oder wird nicht erneut an die bisherige Konzessionsinhaberin oder den bisherigen Konzessionsinhaber vergeben, so ist die neue Konzessionsinhaberin oder der neue Konzessionsinhaber berechtigt und auf Verlangen der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers der Konzession verpflichtet, die für den Betrieb der Spielbanken notwendigen Sachmittel gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu erwerben, die sich nach dem Sachzeitwert bemisst. Der Sachzeitwert wird auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes der Sachmittel unter Berücksichtigung von Alter und Zustand ermittelt. Von diesem Betrag ist der Wert der Verpflichtungen abzuziehen, die die neue Konzessionsinhaberin oder der neue Konzessionsinhaber aufgrund gesetzlicher Regelung, insbesondere nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches, oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Innenverhältnis beider Parteien übernimmt. Der Wert dieser Verpflichtungen ist der nach § 253 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung relevante Wert, abzüglich des Zeitwertes mitübertragener bedeckender Aktiva. Sofern der abzuziehende Wert der Verpflichtungen (gegebenenfalls gekürzt um den Zeitwert mitübertragener bedeckender Aktiva) den Sachzeitwert der notwendigen Sachmittel übersteigt, hat die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Konzession diesen übersteigenden Betrag der neuen Konzessionsinhaberin oder dem neuen Konzessionsinhaber zu erstatten. Die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber der Konzession und die neue Konzessionsinhaberin oder der neue Konzessionsinhaber können eine anderweitige Vereinbarung über die angemessene Vergütung treffen.

## **§ 18**

### **Interimskonzession**

Wird die Konzession widerrufen, endet sie auf sonstige Weise oder kann eine neue Konzession nicht vor Ablauf der bestehenden vergeben werden, können unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsvergabeverordnung für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten Interimskonzessionen von dem für das Glücksspiel zuständigen Ministerium erteilt werden, wenn der bisherige Spielbankbetrieb anderenfalls nicht fortgeführt und damit der öffentliche Kanalisierungsauftrag gemäß § 1 Nummer 2 nicht erfüllt werden könnte. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Anforderungen des § 4 Absatz 2 erfüllt.

### **Teil 3 Abgaben und Steuern**

#### **§ 19 Spielbankabgabe**

(1) Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Spielbankunternehmerin oder Spielbankunternehmer im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist diejenige oder derjenige, die oder der eine Spielbank tatsächlich betreibt. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Haushaltsplans für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die §§ 8 und 9 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt 30 Prozent und sie erhöht sich für Bruttospielerträge, die je Spielbank 15 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigen, um weitere 10 Prozent der Bruttospielerträge. Bei Eröffnung einer Spielbank kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren einheitlich auf 25 Prozent der Bruttospielerträge ermäßigen.

(3) Bruttospielertrag eines Spieltages ist

1. bei den Glücksspielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die täglichen Spieleinsätze die Gewinne der Spielenden übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn), abzüglich der noch nicht verrechneten Verluste vergangener Spieltage und
2. bei den Glücksspielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank zufließt.

Der Bruttospielertrag wird im Einzelnen nach den Absätzen 4 bis 14 ermittelt.

(4) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, von den Spielenden aber nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, werden dem Bruttospielertrag zugerechnet.

(5) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen, sowie Spielmarken anderer Spielbanken an den Spieltischen und im Automatenpiel mindern den Bruttospielertrag nicht, sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Glücksspiel teilgenommen haben. Fremdwährungen sind mit ihrem Rückkaufswert dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(6) Kulanzzahlungen mindern den Bruttospielertrag. Eine Kulanzzahlung ist eine von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer beabsichtigte Auszahlung, die sich nicht zwangsläufig aus dem Spielbetrieb ergibt, bei der aber die Möglichkeit eines zu Recht bestehenden Anspruchs nicht ausgeschlossen werden kann. Zahlungen aus anderen Gründen führen nicht zur Minderung des Bruttospielertrags. Die Entscheidung über Kulanzzahlungen obliegt der Finanzaufsicht.

(7) Verluste und Schäden der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers, die auf ein ersatzpflichtiges Verhalten ihrer oder seiner Beschäftigten zurückzuführen ist, mindern den Bruttospielertrag nicht. Ein ersatzpflichtiges Verhalten ist grundsätzlich dann

anzunehmen, wenn es auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Die Verpflichtung zur Korrektur des Bruttospielertrags besteht für die Spielbankunternehmerin oder den Spielbankunternehmer unabhängig davon, ob sie oder er einen Schadenersatzanspruch gegen ihre oder seine Beschäftigten geltend macht oder realisiert, gegebenenfalls ist der Erhöhungsbetrag von der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer zunächst im Schätzungswege zu ermitteln und im Rahmen der nächstfolgenden Steueranmeldung über die Spielbankabgabe und die zusätzlichen Leistungen zu erfassen. Die endgültige Besteuerung in Höhe des im rechtskräftigen Urteil festgestellten Betrages erfolgt im Rahmen der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Steueranmeldung.

(8) Verluste und Schäden der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers, die auf ein Verhalten ihrer oder seiner Gäste oder auf nicht ersatzpflichtiges Verhalten ihrer oder seiner Beschäftigten zurückzuführen sind, mindern den Bruttospielertrag. Gleich ein Gast den der Spielbankunternehmerin oder dem Spielbankunternehmer zugefügten Schaden oder Verlust später ganz oder teilweise aus, ist der Bruttospielertrag in diesem Zeitpunkt um den Rückzahlungsbetrag zu erhöhen und in der nächsten Steueranmeldung zu erfassen.

(9) Richtigstellungen sind bei der Ermittlung des Bruttospielertrags zu berücksichtigen. Eine Richtigstellung liegt vor, wenn der nach den Spielregeln zutreffende Gewinn oder Spielverlauf beziehungsweise Gewinn- und Spielverlauf nachträglich korrigiert wird. An der Entscheidungsfindung über Richtigstellungen ist die Finanzaufsicht unverzüglich zu beteiligen.

(10) Sachpreise mindern den Bruttospielertrag um die für Leistungen Dritter erbrachten Beiträge. Eigenkosten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers mindern den Bruttospielertrag grundsätzlich nicht. Im Rahmen von Turnierserien, bei denen der Wert der in den Vorrunden ausgespielten Finalkarten das Turnierergebnis der Vorrunde verringert, ist der Bruttospielertrag um den Wert der ausgespielten Finalkarten zu mindern. Die Minderung ist erst im Zeitpunkt der Preisausspielung und unter Vorlage der Rechnung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands (brutto) zulässig.

(11) Werden thesaurierte Beträge in Form von Geld- oder Sachpreisen auch im Rahmen einer Veranstaltung ausgespielt, die zugelassene und nicht zugelassene Spiele beinhaltet, darf eine Minderung des Bruttospielertrags nur in Höhe der im Rahmen der zugelassenen Spiele ausgespielten Beträge erfolgen. Eine unentgeltliche Spielteilnahme ist unschädlich. § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt. Werden im Rahmen einer Veranstaltung in Vorrunden Teilnahmeberechtigungen an den Spielen der Hauptrunde ausgespielt, sind diese Teilnahmeberechtigungen mangels Fremdeinkauf kein Sachpreis und daher nicht bruttospielertragsmindernd zu berücksichtigen. Die Kosten für ein eventuelles Rahmenprogramm dürfen weder den Bestand der thesaurierten Beträge noch den Bruttospielertrag mindern.

(12) Spieltag ist der Zeitraum von der Öffnung der Spielbank bis zur Schließung. An Tagen, an denen die Spielbank geschlossen ist, gilt der Kalendertag als Spieltag.

(13) Spielverluste eines Spieltags werden für jede Spielbank mit den im laufenden Monat erzielten Bruttospielerträgen, getrennt nach Klassischem Spiel und AutomatenSpiel, verrechnet, ein verbleibender Verlust kann mit den Bruttospielerträgen der folgenden Monate verrechnet werden. Dabei werden die Erträge sämtlicher in der Spielbank veranstalteter Glücksspiele berücksichtigt.

(14) Auf die für den jeweiligen Standort zu entrichtende Spielbankabgabe ist die auf den Spielbetrieb entfallende Umsatzsteuer in ihrer tatsächlichen und endgültig zu entrichtenden Höhe anzurechnen. Die Anrechnung von Umsatzsteuerbeträgen auf die Spielbankabgabe kann nicht zu einer Erstattung führen. Zu einem Anmeldetermin nicht verbrauchte

Anrechnungsbeträge sowie angefallene Vorsteuerüberhänge sind mit den Anrechnungsbeträgen des nachfolgenden Anmeldezeitraums beziehungsweise der nachfolgenden Anmeldezeiträume zu verrechnen. Änderungen der Anrechnungsbeträge, die sich zum Beispiel auf Grund einer Außenprüfung ergeben, sind im Rahmen der nächstfolgenden Steueranmeldung zu berücksichtigen.

## **§ 20 Zusätzliche Leistungen**

Neben der Spielbankabgabe gemäß § 19 sind von den Bruttospielerträgen 15 Prozent zusätzliche Leistungen an das Land durch die Spielbankunternehmerin oder den Spielbankunternehmer zu entrichten.

## **§ 21 Gewinnabgabe**

(1) Neben der Spielbankabgabe nach § 19 und den zusätzlichen Leistungen nach § 20 unterliegt der Betrieb einer Spielbank der Gewinnabgabe. Die Gewinnabgabe beträgt 35 Prozent der nach Absatz 2 ermittelten kumulierten positiven und negativen Bemessungsgrundlagen aller Spielbankunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Gewinnabgabe darf die Bemessungsgrundlagen oder deren Saldo nicht mindern.

(2) Die Bemessungsgrundlage ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis des Spielbankunternehmens nach Bereinigung der Zuführungen und Auflösungen des nach Vorgaben der Konzession zu bildenden Risikofonds sowie den Hinzurechnungen nach Absatz 3 und den Minderungen nach Absatz 4.

(3) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die folgenden Aufwendungen hinzuzurechnen, soweit sie das Jahresergebnis gemindert haben:

1. Aufwendungen gegenüber Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen des Spielbankunternehmens, die bei diesen nicht der Ertragsbesteuerung unterliegen,
2. Aufwendungen, soweit diese oder die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind und
3. Aufwendungen aus Beteiligungen an Spielbankunternehmen.

(4) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die folgenden Posten abzuziehen:

1. der vortragsfähige Fehlbetrag der Vorjahre nach Absatz 5 und
2. Erträge im Sinne des Absatzes 3 Nummer 3.

(5) Ist der Saldo der nach Absatz 2 ermittelten Bemessungsgrundlagen aller Spielbankunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers negativ, ist dieser als vortragsfähiger Fehlbetrag gesondert festzustellen. Die gesonderte Feststellung gilt für die nachfolgende Feststellung als Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung. Der festgestellte vortragsfähige Fehlbetrag der Vorjahre erhöht sich jeweils um Fehlbeträge im Sinne des Satzes 1. Fehlbeträge, die nach Absatz 4 Nummer 1 abgezogen wurden,

sind von dem festzustellenden Betrag abzusetzen. Fehlbeträge, die vor dem 1. Januar [Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entstanden sind, bleiben unberücksichtigt.

(6) Schuldnerin oder Schuldner der Gewinnabgabe ist die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber.

## **§ 22 Zuwendung, Tronc**

Den einzelnen bei der Spielbank beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten. Zuwendungen der Besucherinnen und Besucher an die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber oder an die bei dieser oder diesem beschäftigte Personen sind ohne Rücksicht auf einen etwaigen anderweitigen Willen der Spenderin oder des Spenders unverzüglich den in der Spielbank aufgestellten Behältern (Tronc) zuzuführen. Elektronische Zuwendungen sind gesondert zu erfassen, sie sind Bestandteil des Bruttospielertrages. Die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer fertigt am Ende eines jeden Spieltages, spätestens vor Eröffnung des Klassischen Spiels am folgenden Spieltag, Aufzeichnungen über die Tronceinnahmen an.

## **§ 23 Abgabenrechtliche Pflichten, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben**

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, getrennt für jede Spielbank Aufzeichnungen über den Betrieb zu führen. Insbesondere hat es den im Klassischen Spiel erzielten Bruttospielertrag täglich nach Ende des Spielgeschehens, spätestens vor Eröffnung des Klassischen Spiels am folgenden Spieltag, und den im Automatenpiel erzielten Bruttospielertrag am Tag der Abrechnung, spätestens ebenfalls vor Eröffnung des Klassischen Spiels am folgenden Spieltag, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu ermitteln.

(2) Über geplante Turniere und Veranstaltungen ist die Finanzaufsicht unter Vorlage des Konzepts inklusive der Finanzierung mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu unterrichten. Eine Abschrift der Abrechnung ist der Finanzaufsicht spätestens zehn Tage nach dem Turnier oder der Veranstaltung schriftlich vorzulegen.

(3) Die Spielbankabgabe und die zusätzlichen Leistungen entstehen beim Klassischen Spiel mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag und beim Automatenpiel am Tag der Abrechnung. Die Gewinnabgabe entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(4) Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe sowie die zusätzlichen Leistungen jeweils für jede Spielbank spätestens am sechsten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat zu berechnen, eine schriftliche Anmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben und die Spielbankabgabe sowie die zusätzlichen Leistungen zu entrichten (Fälligkeit).

(5) Die Höhe der Gewinnabgabe ist von der Konzessionsinhaberin oder vom Konzessionsinhaber selbst zu berechnen, beim Finanzamt bis zum 30. Juni des Folgejahres anzumelden und am zehnten Tag nach Abgabe der Anmeldung an das Land abzuführen (Fälligkeit). Der Jahresanmeldung sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die für die Berechnung der Gewinnabgabe von Bedeutung sind.

(6) Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens beziehungsweise der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der

Abgabenordnung. Wird die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder ist die Anmeldung unzutreffend, setzt das Finanzamt die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen sowie die Gewinnabgabe fest.

(7) Hat das Spielbankunternehmen, die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber seinen Ort der Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, hat es, sie oder er der zuständigen Finanzbehörde zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten eine Person im Inland zu benennen. Diese muss ihren Ort der Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und der deutschen Sprache mächtig sein. Gegen ihre steuerliche Zuverlässigkeit dürfen keine Bedenken bestehen und sie muss ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist. Sie hat die abgabenrechtlichen Pflichten ihres Auftraggebers als eigene zu erfüllen, sie gilt als Empfangsbvollmächtigte und schuldet die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und die Gewinnabgabe neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner als Gesamtschuldnerin.

#### **§ 24 Verwaltung der Abgaben**

Für die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und die Gewinnabgabe gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und der Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind, in der jeweils geltenden Fassung. Die örtlich zuständigen Finanzämter werden vom für Finanzen zuständigen Ministerium bestimmt.

#### **§ 25 Steuerbefreiung**

Durch die Entrichtung der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen ist das Spielbankunternehmen von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einer Spielbank stehen.

#### **§ 26 Gemeindeanteil**

Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln, welchen Anteil die Spielbankgemeinden an den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken erhalten.

#### **§ 27 Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

Soweit die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken dem Land verbleiben, ist der im Haushaltsplan jeweils festgelegte Betrag an die in Teil 4 genannte Stiftung abzuführen.

## **Teil 4** **Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

### **§ 28** **Sitz der Stiftung**

(1) Die mit dem Spielbankgesetz NW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93) errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“ wird unter dem Namen „Stiftung Wohlfahrtspflege NRW“ fortgeführt.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

### **§ 29** **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Verwendung der nach § 27 der Stiftung zufließenden Mittel, der nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem sonstigen Aufkommen aus Glücksspielen zufließenden Mittel sowie weiterer Mittel von Seiten privater Dritter.

(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der im Sinne des Steuerrechts gemeinnützig anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Untergliederungen und ihrer angeschlossenen Einrichtungen zu vergeben. Hierbei ist insbesondere die Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte Menschen, Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und benachteiligten Kindern zu berücksichtigen, die über das übliche Regelangebot hinausgehen. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlässt.

(3) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 30** **Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

### **§ 31** **Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird von den für die Glücksspielaufsicht, für die Stiftung Wohlfahrtspflege und für die Finanzen zuständigen Ministerien benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Der Stiftungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und über die Verwendung der Mittel im Einzelfall. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

### **§ 32 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium benennt.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 33 Rechtsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministeriums.

## **Teil 5 Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Übergangsregelung, Berichts- und Evaluationspflicht**

(1) Die aufgrund bisherigen Rechts erteilten Erlaubnisse bleiben bis zu einer Konzessionierung und bis zu einer Erteilung der Betriebserlaubnisse durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

(3) Das Gesetz ist in seinen wesentlichen Inhalten von dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium fortlaufend zu evaluieren. Dem Landtag ist hierüber in der Regel alle fünf Jahre, mindestens aber einmal in jeder Legislaturperiode Bericht zu erstatten.

**§ 35**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Spielbankgesetz NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist, außer Kraft.
- (3) Im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Gewinnabgabe nach § 21 dieses Gesetzes für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Die Regelung zur Gewinnabschöpfung nach § 14 des Spielbankgesetzes NRW kommt nicht mehr zur Anwendung.



## Begründung:

### A. Allgemeiner Teil

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 8. Mai 2018 beschlossen, die WestSpiel-Gruppe zu veräußern und damit die Spielbanken in Nordrhein-Westfalen zu privatisieren. Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist eine Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich, das zurzeit noch einen Staatsvorbehalt des Landes zum Betrieb von Spielbanken vorsieht. Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung des zukünftigen Spielbankrechts an den Zielen des § 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 („Glücksspielstaatsvertrag“) orientiert. Die Gefahren, die der Bevölkerung und den Spielerinnen und Spielern durch das Glücksspiel drohen, müssen durch effektive, gesetzlich geregelte Maßnahmen sowie durch umfangreiche und intensive Informations-, Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeiten begrenzt werden.

Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Betrieb einer Spielbank um eine Tätigkeit handelt, die der Staat nur deshalb in begrenztem Umfang erlaubt, um das illegale Glücksspiel einzudämmen, den natürlichen Spieltrieb der Menschen in staatlich überwachte Betätigungsfelder zu lenken und die Spielerinnen und Spieler vor Kriminalität zu schützen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2000, 1 BvR 539/96, Rn. 72f). In seinem Beschluss vom 19. Juli 2000 hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich einer Anzahl von drei Spielbanken in Baden-Württemberg festgestellt, dass die Zahl der zugelassenen Spielbanken verfassungsrechtlich unbedenklich in erheblichem Maße eingeschränkt wurde. Es führt dazu aus:

*„Diesen Besonderheiten des Spielbanken“marktes“ würde nicht angemessen Rechnung getragen, wenn der Staat Eingriffe in das Recht der freien Wahl des Berufs des Spielbankunternehmers nur unter der Voraussetzung vornehmen dürfte, dass dies zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter und zur Abwehr ihnen drohender schwerer Gefahren notwendig ist. Die Verknappung des Marktes und die Eigentümlichkeiten des Gegenstandes der beruflichen Tätigkeit erfordern hier einen breiteren Regelungs- und Gestaltungsspielraum des staatlichen Gesetzgebers. Ausreichend, im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes allerdings auch notwendig ist deshalb, Beschränkungen des Zugangs zu jenem Beruf nur davon abhängig zu machen, dass mit der im Einzelfall beabsichtigten Beschränkung wichtige Gemeinwohlbelange verfolgt werden. Auch derartige Beschränkungen erfordern aber die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.“*

Das geänderte Spielbankgesetz enthält daher zur Beachtung der durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben, auch im Hinblick auf die Eingriffe in den Schutzbereich des Grundrechts auf Berufsfreiheit des Artikels 12 des Grundgesetzes, klare Regelungen zur Frage, wer wie viele Spielbanken unter welchen Voraussetzungen betreiben darf.

Die Konzession zum Betrieb der Spielbanken in Nordrhein-Westfalen soll zukünftig im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsvergabeordnung vergeben werden. Dabei soll nur eine Rahmenkonzession erteilt werden, die die Erlaubnis zum Betrieb von bis zu sechs Spielbanken beinhaltet. Um den öffentlichen Kanalisierungsauftrag flächendeckend im gesamten Land wirksam zu erfüllen, ist der Betrieb von mindestens vier Spielbanken in Nordrhein-Westfalen notwendig. Es wird insoweit erstmalig eine Betriebspflicht ausdrücklich geregelt.

Die hiermit verbundenen objektiven Berufszulassungsschranken sind gerechtfertigt. Zwingende Gründe des Gemeinwohls beziehungsweise überragend wichtige Gemeinwohlbelange rechtfertigen den damit verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit sowie in die Niederlassungs-

und Dienstleistungsfreiheit. Sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch das Bundesverfassungsgericht akzeptieren solche Eingriffe, wenn sie der Bekämpfung der glücksspielimmanenten Gefahren, insbesondere der Gefahren übermäßigen Glücksspiels (Glücksspielsucht) und von Betrug, Geldwäsche und Manipulationen des Spielbetriebs dienen (vergleiche EuGH, Urteil vom 16. Februar 2012, Rs. C-72/10, Rn. 71; Urteil vom 15. September 2011, Rs. C-347/09, Rn. 100; Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 26. März 2007, Rn. 36; Urteil vom 28. März 2006, Rn. 97 ff.).

Die Statuierung eines Privatmonopols dient der Abwehr spielbankspezifischer Gefahren. Werden die Spielbanken von unterschiedlichen Anbietern betrieben, muss davon ausgegangen werden, dass diese in einer Konkurrenzsituation stehen, die dazu führt, dass jeder Anbieter versucht, die anderen an Einfallsreichtum zu übertreffen, um sein Angebot attraktiver zu machen [vergleiche hierzu EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018, Rs. C-375/17 („Stanley Bet“), Rn. 48]. Entsprechend wäre auch die Werbung expansiver ausgerichtet. Es bestünde die Gefahr, dass Anbieter sie zur Sicherung der eigenen Einnahmen übermäßig einsetzen und der Verhinderung der Entstehung von Spielsucht keine oder zumindest nur geringe Beachtung schenken. Dies kann dazu führen, dass auch Personen, die bislang nicht spielgeneigt waren, zum Spiel verleitet werden. Werden jedoch sämtliche Spielbanken in Nordrhein-Westfalen von einer Betreiberin oder einem Betreiber betrieben, werden eine aggressive Geschäftspolitik und die damit verbundene konkurrenzbedingte Anheizung der natürlichen Spielleidenschaft wirksam vermindert.

Würde es mehrere Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber geben, könnte dies überdies dazu führen, dass einige derzeit existierende Standorte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation unter Umständen nicht dauerhaft betrieben würden, obwohl dies in der Gesamtschau zur Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrages erforderlich sein könnte.

Darüber hinaus können spielbanktypische Manipulationsgefahren, die durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Spielerinnen und Spieler verursacht werden, am wirksamsten bekämpft werden, wenn die Konzession nur an eine Konzessionsinhaberin oder einen Konzessionsinhaber erteilt wird. Die Überwachung und die Durchsetzung etwaiger Anordnungen oder ordnungsrechtlicher Verfügungen wird wesentlich erleichtert, weil sie nur an eine Adressatin oder einen Adressaten erfolgen müssen. Die Abläufe der Aufsicht und die Überwachungstätigkeiten können vereinfacht werden.

Die genannten Gründe, insbesondere die Abwehr von der Bevölkerung drohenden spielbankspezifischen Gefahren, die sich aus der Ausnutzung der Spielleidenschaft ergeben, rechtfertigen als überragend wichtige Gemeinwohlbelange beziehungsweise zwingende Gründe des Allgemeininteresses die Vorgabe, dass nur eine Konzession vergeben wird. Die Tatsache, dass es neben dem Monopol für Spielbanken auch Glücksspielarten gibt, die im Wege einer monopolfreien Erlaubnis betrieben werden dürfen, steht einem Monopol nicht entgegen. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. Februar 2018 (C- 3/17) entschieden, dass ein duales System zur Organisation des Glücksspielmarkts, wonach bestimmte Arten von Glücksspielen einem staatlichen Monopol unterliegen, während andere von privaten Betreibern mit einer entsprechenden Erlaubnis veranstaltet werden dürfen, die Vereinbarkeit des Monopols mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs nicht in Frage stelle.

Für das vorliegende Konzessionsvergabeverfahren sind die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gestaltung eines wettbewerbsrechtlichen Auswahlverfahrens im Lichte der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit zu beachten. So verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber die Kriterien, auf Grund derer die

Auswahl erfolgt, selbst festlegt (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2000, BvR 539/96, Rn. 90). Der Europäische Gerichtshof hat hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wiederholt ausgeführt, dass eine Einschränkung nur zulässig ist, soweit mit der Regulierung zwingende Interessen des Allgemeinwohls verfolgt werden. Dies sind im Bereich des Glücksspiels beispielsweise der Verbraucherschutz und die Bekämpfung von Kriminalität und Spielsucht (vergleiche: EuGH, Urteil vom 19. Juli 2012, C-470/11, Rn. 39 und Urteil vom 30. April 2014, C-390/12, Rn. 41). Diese in der Rechtsprechung formulierten Grundsätze für ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren finden sich auch in der Konzessionsvergaberichtlinie (2014/23/EU) wieder, die auf die Ausschreibung von Spielbankkonzessionen Anwendung findet. Die Konzessionsvergaberichtlinie ist im April 2016 durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den Erlass der Konzessionsvergabeverordnung in nationales Recht umgesetzt worden, sodass die dort genannten Regelungen bei der Vergabe der nordrhein-westfälischen Spielbankkonzession zu beachten sind. Die Anwendbarkeit der Vorschriften über das Konzessionsvergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist obergerichtlich durch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hinsichtlich der Erlaubnis zum Betrieb der Hamburger Spielbank mit Beschluss vom 1. November 2017 (1 Verg 2/17) festgestellt worden:

*„Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank handelt es sich um einen Vertrag im Sinne von § 105 GWB, nicht nur um eine schlichte durch Verwaltungsakt ergehende Erlaubnis. Entscheidendes Kriterium ist dabei, dass über die bloße Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank hinaus eine Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers zum Betrieb der Spielbank gegeben ist. Dieses Kriterium lässt sich dem Erwägungsgrund 14 entnehmen, der von wechselseitig bindenden Verpflichtungen spricht. Dabei müssen diese Verpflichtungen festgelegt werden und durchsetzbar sein. Die Tatsache, dass es sich bei der Konzession um einen Vertrag im Sinne des Vergaberechts handelt, bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht in der Form eines Verwaltungsaktes erteilt werden kann. In diesem Sinne hat die Vergabekammer Hamburg (Beschluss vom 31. Juli 2017, Vgk FB 3/17, Rn. 42) festgestellt, dass es vergaberechtlich für die Einordnung der Betriebserlaubnis als Konzession nicht darauf ankommt, „ob diese konkret per Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlichem Vertrag oder ...privatrechtlichem Vertrag ...generiert wird“.*

Danach steht der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) nicht die öffentlich rechtlich geprägte Aufgabenwahrnehmung durch behördliche Hoheitsakte (Verwaltungsakte) im Spielbankenwesen entgegen, um auch in Zukunft sicherzustellen, dass sowohl bei der Auswahl der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers als auch während des laufenden Betriebs der Spielbank die bestmögliche behördliche Kontrolle und Überwachung zum Schutz vor kriminellen Handlungen erfolgt. Dabei findet § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung für den Fall, dass es sich bei der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber um ein staatlich kontrolliertes Unternehmen handelt, so dass in diesen Fällen eine europaweite Ausschreibung entfällt.

Das Gesetz enthält einen allgemeinen ordnungsrechtlichen Teil, in dem die ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Spielbanken festgelegt werden. Dabei gibt es Überschneidungen mit dem Konzessionsvergaberecht, da eine klare Trennung zwischen diesen beiden Bereichen wegen der wechselseitigen Abhängigkeiten nicht möglich ist. Das Vergabeverfahren wird in Teil 2 normiert. Dieser gibt nur den Rahmen für das Verfahren vor. Die Einzelheiten werden, wie es allgemein in Vergabeverfahren üblich ist, in den in der europaweiten Ausschreibung enthaltenen Vergabeunterlagen beschrieben. Zusammen mit den gesetzlichen Regelungen bieten sie in transparenter und diskriminierungsfreier Form jeder potenziellen

Antragstellerin oder jedem potenziellen Antragsteller die Möglichkeit, klar zu erkennen, welche Anforderungen sie oder er zu erfüllen hat.

Bei dem Betrieb der Spielbank handelt es sich um eine wirtschaftlich bedeutsame Unternehmung, die bei mangelnder Zuverlässigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers oder ungenügender ordnungsrechtlicher Kontrolle und Überwachung anfällig für kriminelle Handlungen und die anderen oben beschriebenen Gefahren ist. Aus diesem Grund werden im Gesetz die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit sowie deren Wegfall für den Betrieb der Spielbank deutlich hervorgehoben und dementsprechend weitreichend der Widerruf der Konzession geregelt (§ 7 Absatz 2 und 3).

Hinsichtlich der Vorgaben für das Vergabeverfahren wird zukünftig auf die vergaberechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Konzessionsvergabeverordnung verwiesen, wobei an die Zuverlässigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers und deren Überprüfung strenge Maßstäbe anzulegen sind. Deshalb werden weitgehende Offenbarungspflichten in das Gesetz aufgenommen (§ 16 Absätze 3 bis 5). Zur Überprüfung der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers wird der zuständigen Aufsichtsbehörde die Befugnis eingeräumt, die bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern vorliegenden Informationen über Bewerberinnen und Bewerber um die Spielbankkonzession abzufragen.

Durch gezielte Vorgaben soll sichergestellt werden, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nicht durch weitere Tätigkeiten die Erreichung der in § 1 genannten Ziele, wie die Spielsuchtprävention oder die Bekämpfung von Kriminalität und Schwarzmarkt, gefährdet. Hieraus folgt, dass sie oder er weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstalten oder vermitteln darf (§ 4 Absatz 2 Nummer 8). Denn dies birgt latent die Gefahr, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Besucherinnen und Besucher der Spielbank auch über ihre oder seine unerlaubten Glücksspielangebote informiert, sie dadurch zu einer verstärkten Teilnahme an unerlaubten Glücksspielen verleitet oder dazu anhält und damit auch die Zielerreichung der Kanalisierung gefährdet. Dies gilt auch dann, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber mit einer Anbieterin oder einem Anbieter von in Deutschland nicht erlaubten Glücksspielen kooperiert, die oder der ihr oder sein Angebot gezielt auf den deutschen Markt ausrichtet (zum Beispiel durch deutschsprachige Internetseiten). Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber darf daher keine Tätigkeiten wahrnehmen oder unterstützen, die das Bestreben des Gesetzgebers unterlaufen, das illegale Glücksspiel in Nordrhein-Westfalen zu verhindern oder zu minimieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass glücksspielrechtliche Erlaubnisse aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten nach der europäischen Rechtsprechung in Deutschland keine Anerkennung finden (EuGH, Urteil vom 8. September 2010, C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07). In seiner Entscheidung vom 6. Juni 2018 (C-375/17, Rn. 85) hat der Europäische Gerichtshof für Lotterien festgestellt, dass es nicht gegen die Artikel 49 und 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstößt, wenn als Widerrufsgrund das unerlaubte Anbieten von Glücksspielen durch den Bewerber in der Konzession genannt wird.

Auf die Spielbanken kann diese Rechtsprechung übertragen werden, weil vorliegend auch eine Rahmenkonzession vergeben werden soll. Wie bei Lotterien handelt es sich bei den in Spielbanken angebotenen Glücksspielen um solche, die eine besondere Sorgfaltspflicht des Staates erfordern. Diese besondere Pflicht ergibt sich für die Spielbanken aus der Tatsache, dass die vom klassischen Spiel für die Spielerinnen und Spieler ausgehenden Gefahren durch die unbeschränkte Höhe der Spieleinsätze wesentlich höher ist, als bei anderen Glücksspielformen, und auch beim Automatenpiel die strengen Vorgaben der Spielverordnung des Bundes nicht gelten.

In den Gesetzentwurf sind zudem zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Handhabbarkeit Regelungen übernommen worden, die vorher verstreut entweder in der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder in Erlassen der zuständigen Ministerien geregelt waren. Aufgrund der zahlreichen Änderungen im Gesetz wird das bisherige Spielbankgesetz durch ein neues abgelöst.

§ 35 enthält die entsprechenden Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Spielbankgesetz - Artikel 1**

#### **Zu Teil 1 Grundlagen des Betriebs öffentlicher Spielbanken**

##### **Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)**

§ 1 wiederholt die in § 1 des Glücksspielstaatsvertrags genannten Ziele, die gleichartig nebeneinanderstehen und stellt damit klar, dass diese auch für die Glücksspiele, die in Spielbanken veranstaltet werden, gelten. Ein hervorzuhebendes ordnungsrechtliches Ziel ist auch im Spielbankenwesen der Schutz vor betrügerischen Machenschaften, der Jugend- und Spielerschutz, insbesondere auch die Spielsuchtbekämpfung, sowie die Abwehr von Gefahren aus mit dem Spiel verbundener Folge- und Begleitkriminalität. Die Bestimmung wurde lediglich redaktionell um eine Legaldefinition des öffentlichen Kanalisierungsauftrags in § 1 Nummer 2 ergänzt.

##### **Zu § 2 (Zulassung von öffentlichen Spielbanken)**

Die Änderung des § 2 Absatz 1 beruht auf der Entscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, die WestSpiel-Gruppe zu privatisieren. Die Konzession soll im Wege eines Konzessionsvergabeverfahrens erteilt werden. Bei der Konzessionierung und dem Betrieb der Spielbanken steht die Erreichung der Ziele des § 1 im Vordergrund. Danach ist ein begrenztes Spielbankangebot im Land sicherzustellen, um hierüber den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung flächendeckend im Land zu kanalisieren. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Konzession keine Genehmigungen nach anderen Gesetzen ersetzt.

Absatz 2 Satz 2 sieht eine Betriebspflicht für vier Spielbanken vor, um den öffentlichen Kanalisierungsauftrag mit einem hinreichenden Mindestangebot in der Fläche erfüllen zu können. Auch wenn das Gesetz keine Standorte festschreibt, sondern dies dem künftigen Ordnungsgeber überlässt, wird davon ausgegangen, dass die bereits jetzt bestehenden Standorte den gesetzlichen Anforderungen genügen. Um die von dem Betrieb von Spielbanken ausgehenden Gefahren einzudämmen, dürfen sämtliche Spielbanken zukünftig nur von einer Konzessionsinhaberin oder einem Konzessionsinhaber betrieben werden (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 ist redaktionell angepasst worden.

### **Zu § 3 (Konzessionsinhaberin oder Konzessionsinhaber)**

In § 3 werden Anforderungen an die Rechtspersönlichkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers aufgestellt. Künftig können die Spielbanken durch Unternehmen in Form einer juristischen Person, einer Personengesellschaft, einer sonstigen Vereinigung, die Träger von Rechten und Pflichten sein können – und zwar unabhängig von ihrer Trägerschaft – oder von einer natürlichen Person betrieben werden. Hierdurch werden Beschränkungen hinsichtlich der Rechtsform der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers aufgehoben. Durch den Wegfall des Erfordernisses der staatlichen Beherrschung kann zukünftig der Betrieb durch Privatunternehmen erfolgen. Dabei ist der Betrieb durch ein öffentliches Unternehmen nicht ausgeschlossen, um im Fall eines Ausfalls einer Konzessionsinhaberin oder eines Konzessionsinhabers zur Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrages ein Betreiben durch ein öffentliches Unternehmen zu ermöglichen. Damit werden die Vorgaben des § 24 der Konzessionsvergabeverordnung erfüllt.

### **Zu § 4 (Konzession)**

Der § 4 enthält die gesetzlichen Vorgaben für den ordnungsrechtlichen Rahmen der Konzession. Die Vorschrift ist zu Teilen aus dem Spielbankgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2012 übernommen worden. Anpassungen waren jedoch wegen der Privatisierung erforderlich. Damit werden die Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof an ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren aufgestellt hat, erfüllt. Für jede potenzielle Antragstellerin oder jeden potenziellen Antragsteller ist bei verständiger Würdigung und Anwendung der üblichen Sorgfalt eindeutig erkennbar, welche ordnungsrechtlichen Voraussetzungen eine Bewerbung erfüllen muss.

Das in § 4 Absatz 2 Spielbankgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2012 enthaltene Verbot, im Internet eine Spielbank zu betreiben, wurde in diesem Gesetz gestrichen. Dem Verbot kam kein eigenständiger Regelungsgehalt zu, da ein solches Verbot bereits in § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags enthalten ist.

In Absatz 1 wird festgestellt, dass die Zuständigkeit zur Erteilung der Konzession bei dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium liegt. Hinsichtlich der zusätzlich möglichen zwei Standorte unterliegt es grundsätzlich der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, ob und wo sie oder er ggf. zwei weitere Spielbanken betreiben will. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Betrieb einer Spielbank prüft das zuständige Ministerium nur, ob mit einer Spielbank am gewünschten Standort der öffentliche Kanalisierungsauftrag erfüllt werden kann und ob die sonstigen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden können. Hierzu zählt auch ein einzureichendes Wirtschaftskonzept für den geplanten Standort. Das wirtschaftliche Risiko, ob sich der Betrieb einer Spielbank an dieser Stelle rechnen wird, trägt dabei alleine die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber.

Der Absatz 2 enthält die für die Erteilung einer Konzession zwingenden Voraussetzungen. Die Aufzählung ist so konkret, dass für jede potenzielle Antragstellerin oder jeden potenziellen Antragsteller klar erkennbar ist, welche Anforderungen an sie oder ihn gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Ziele des § 1, ein schlüssiges Betriebskonzept, der Sitz des Unternehmens in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten und die Zuverlässigkeit. Die Vorlage des Betriebskonzeptes zwingt die Interessenten bereits im Vorfeld einer Bewerbung dazu, durch wirtschaftliche Berechnungen zu erkennen, ob sich der Betrieb der Spielbanken für sie wirtschaftlich lohnt.

Gleichzeitig ermöglicht es der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob ein auf längere Zeit angelegter Betrieb der Spielbanken durch die Bewerberin oder den Bewerber zu erwarten ist. Im Hinblick auf den öffentlichen Kanalisierungsauftrag ist dies eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession. Hinzu kommt, dass die Gefahr der Vornahme von Manipulationen oder anderen kriminellen Betätigungen in der Spielbank erheblich steigen würde, wenn absehbar wäre, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Lage wäre, den Betrieb wirtschaftlich bis zum Ende der Konzessionslaufzeit aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon bleibt es letztlich deren wirtschaftliches Risiko, ob sich die aus dem Konzept ergebende Prognose realisieren lässt.

Zur Aufzählung in Absatz 2 Nummer 3 gehören unter anderem Spielautomaten, Pokertische, Roulettetische, Black-Jack-Tische, Kartenmischmaschinen, Turnierverwaltungssoftware, Software zur Automatenprotokollierung, Kesselüberwachungssysteme und Geldscheinakzeptoren, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist und Raum lässt für technische Weiterentwicklungen in diesen Bereichen.

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit des Absatz 2 Nummer 7 bezieht sich auf die Antragstellerin oder den Antragsteller, die an dieser oder an diesem beteiligten Personen sowie die für die Antragstellerin oder den Antragsteller in verantwortlicher Position handelnden Personen. Dabei ist es Ziel des Gesetzes, sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zu erfassen. Absatz 2 Nummer 7 enthält hinsichtlich der Zuverlässigkeit den Verweis auf § 7 Absatz 2, der Sachverhalte auflistet, nach denen die für das Glücksspielrecht existentielle Zuverlässigkeit nicht vorliegt. Hierdurch ist für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller eindeutig erkennbar, unter welchen Voraussetzungen eine Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

Absatz 3 verpflichtet die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber sowie bis zur Konzessionserteilung auch alle Bewerberinnen und Bewerber, jede wesentliche Veränderung hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse oder der Gesellschafter dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen. Die Verknüpfung der Anzeigepflicht an einen Schwellenwert von 5 Prozent bei juristischen Personen des Privatrechtes orientiert sich an § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist. Ziel dieser Regelung ist es, dass nicht jede kleine Änderung der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden muss. Gerade bei Aktiengesellschaften ist ein täglicher Aktienverkauf oder -ankauf üblich und würde ohne die Einfügung des Schwellenwertes zu einer unnötigen Mitteilungspflicht führen. Diese Vorschrift ist in den Fällen der Überschreitung des Schwellenwertes erforderlich, damit das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium prüfen kann, ob es sich bei den angezeigten Veränderungen um wesentliche handelt, die Einfluss auf den Bestand der Konzession haben können. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass kein Austausch der Gesellschafter oder der vertretungsbefugten Personen einer Konzessionsinhaberin oder eines Konzessionsinhabers vorgenommen wird, ohne dass die Zuverlässigkeit der hinzutretenden Personen im glücksspielrechtlichen Sinne geprüft wird. Die in diesem Gesetz geforderte Schriftform umfasst dabei auch die elektronische Form im Sinne des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Die Vorschriften in diesem Gesetz, die die Schriftform fordern, sind nicht als *lex specialis* zum Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zu verstehen.

Absatz 4 ergänzt Absatz 3 und enthält die Verpflichtung, bestimmte gesellschaftsrechtliche Veränderungen offenzulegen. Auf diese Weise kann im Rahmen der Aufsicht überprüft werden, ob bei der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber aufgrund ihrer oder seiner gesellschaftlichen Verknüpfungen Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen können. Damit jederzeit ein unmittelbarer Zugriff auf die aus der Konzession verpflichteten Personen möglich

ist, ist eine Änderung der Gesellschaftsform oder der Gesellschafterzusammensetzung zustimmungspflichtig. Gleichzeitig soll durch die Zustimmungspflicht verhindert werden, dass die Konzession an eine unzuverlässige Person oder Gesellschaft weitergegeben wird oder eine solche beteiligt wird. Die Zwischenschaltung eines sogenannten „Strohmannes“ wird auf diese Weise verhindert.

Absatz 4 konkretisiert die Zustimmungspflicht im Falle einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft. Der Zustimmungsvorbehalt bewirkt, dass der Verkauf erst wirksam werden kann, wenn die Zustimmung des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums vorliegt. Dieser Eingriff in das Recht auf Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) ist gerechtfertigt, da er gegenüber einem generellen Widerruf der Konzession das mildere Mittel darstellt. Bei der Konzession handelt es sich um eine gemischte Personen- und Sachmittelkonzession. Bedingt durch den Anteil der Personenkonzession hängt der Bestand der Konzession zwingend von der Person der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers beziehungsweise der für diese handelnden Personen ab, da für diese im Rahmen der Konzessionserteilung die Zuverlässigkeit geprüft worden ist. Diese Zuverlässigkeit dient dem überragenden Gemeinwohlinteresse der Bevölkerung auf Schutz vor Manipulation, Kriminalitätsvorsorge und Gesundheit in Form der Verhinderung von Spielsucht. Ein Verkauf der Gesellschaftsanteile hätte ohne eine Genehmigungsmöglichkeit ein Erlöschen der Konzession zur Folge. Damit die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ihr beziehungsweise sein Recht auf Nutzung des Eigentums ausüben kann, stellt der Zustimmungsvorbehalt den geringeren Eingriff dar. Es handelt sich um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

In Bezug auf den Zustimmungsvorbehalt im Rahmen des Verkaufs von Bergwerkseigentum hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Urteil vom 12. Januar 2011, 11 A 1466/08) ausgeführt, dass das Gebot sozialgerechter Nutzung nicht nur eine Anweisung für das konkrete Verhalten des Eigentümers sei, sondern in erster Linie eine Richtschnur für den Gesetzgeber, bei der Regelung des Eigentumsinhalts das Wohl der Allgemeinheit zu beachten. Es liege hierin die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft habe. Die Eigentumsgarantie gebiete nicht, dass der Verkehr mit Bergwerkseigentum so frei sein muss wie der Verkehr mit jedem anderen Wirtschaftsgut. Der Rechtsgedanke, der dieser Entscheidung zu Grunde liegt, ist auf den hier vorliegenden Genehmigungsvorbehalt anwendbar. Es muss den Interessen der Gemeinschaft - hier auf Schutz vor Manipulation, Kriminalitätsprävention und Gesundheit in Form der Verhinderung von Spielsucht - der Vorrang eingeräumt werden. Das Spielbankgesetz nimmt durch den Zustimmungsvorbehalt einen Ausgleich vor zwischen den Interessen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers auf Nutzung des Eigentums und den Gemeinwohlinteressen der Allgemeinheit, indem es den Verkauf nicht generell verbietet, sondern lediglich von der Verkäuferin oder dem Verkäufer im Falle eines Verkaufs fordert, eine glücksspielrechtlich geeignete Person beziehungsweise Gesellschaft auszusuchen.

Nach Absatz 6 beträgt die Dauer der Konzession maximal 15 und nicht mehr, wie bisher, zehn Jahre. Hierdurch soll der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber in Übereinstimmung mit § 3 Absatz 2 der Konzessionsvergabeverordnung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vergleiche: EuGH, Urteil vom 9. September 2010, C-64/08) eine ausreichende Amortisationszeit eingeräumt werden. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber erlangt durch eine bis zu 15-jährige Konzessionslaufzeit eine größere Planungssicherheit. Der Betrieb von Spielbanken ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, die eine längere Amortisationszeit benötigen. Dies insbesondere, weil die Höhe der vor-gesehenen Abgaben und Steuern nur in geringem Maße Überschüsse zulassen. Die damit einhergehende Verminderung von strategischen Risiken für die Konzessionsinhaberin oder den

Konzessionsinhaber führt dazu, dass Investitionen leichter getätigt werden können. Damit wird auch die Erreichung der in § 1 niedergelegten Ziele gefördert. Denn nur über ein hinreichend attraktives Spielangebot kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 3. Juni 2010 – C-258/08) die erforderliche Kanalisierung erreicht werden. Investitionen in die Sicherheit und Überwachung ermöglichen auch die Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes sowie die Kriminalitätsbekämpfung. In der Gesamtabwägung ist demgegenüber der damit verbundene Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit hinzunehmen.

Weiter listet Absatz 6 eine Reihe von ordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen auf, die in der Konzession enthalten sein können, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Die Mehrzahl der Sachverhalte, die in Nebenbestimmungen geregelt werden können, bezieht sich auf die räumlichen und technischen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit ein ordnungsgemäßer Spielbankbetrieb durchgeführt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Konzession nur den Rahmen vorgibt und die standortbezogenen Einzelheiten in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegt werden.

Absatz 7 enthält die Pflichten, deren Einhaltung die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber sowie alle für die Spielbanken verantwortlich tätigen Personen sicherstellen müssen. Hierzu zählen unter anderem alle Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen, die Vorlage und Fortentwicklung eines Sozialkonzeptes, die Teilnahme am Sperrsystem nach § 23 des Glücksspielstaatsvertrags, die Pflichten gegenüber der Finanzaufsicht und die Veranstaltung ausschließlich genehmigter Glücksspiele in der Spielbank. Weitere wesentliche Pflicht ist die Einhaltung des Verbotes, selbst oder durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln (Nummer 5). Wenn eine Anbieterin oder ein Anbieter trotz fehlender deutscher Erlaubnis ihr oder sein Angebot für den deutschen Markt zugänglich macht, zeigt sie oder er damit, dass keine Bereitschaft besteht, die deutsche Glücksspielregulierung und das damit verbundene Verbraucherschutzniveau anzuerkennen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Sitz der Anbieterin oder des Anbieters in Deutschland oder im europäischen Ausland liegt. Ein solches Verhalten durch eine Konzessionsinhaberin oder einen Konzessionsinhaber würde erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen und im Regelfall zu einem Widerruf der Konzession führen. Auf die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018 (C-375/17), wird verwiesen.

Zur Sicherstellung einer wirksamen Aufsicht sind zahlreiche Verpflichtungen aufgenommen worden. Hierzu zählen insbesondere die Nummern 9 bis 11. Diese Aufzählungen dienen nicht nur dazu, den Aufsichtsbehörden entsprechende Rechte einzuräumen, sondern sie sollen auch den potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern bereits im Vorfeld einer Bewerbung die ordnungsrechtlichen Beschränkungen, also den Umfang der Aufsichtsrechte und die damit verbundenen Einschränkungen der Grundrechte vor Augen führen. Dabei ist die Aufzählung in Nummer 11 nicht abschließend, sondern nennt nur die wesentlichen Unterlagen und Aufzeichnungen. Damit bleibt der Aufsicht die Möglichkeit eröffnet, im Falle von Veränderungen in der Art der Dokumentation auf diese zu reagieren. Nicht zu den Unterlagen, die von der Finanzaufsicht eingesehen werden dürfen, gehört die Besucherdatei, da diese keine Informationen enthalten kann, die für deren Aufgabenerledigung erforderlich sind.

### **Zu § 5 (Betriebserlaubnisse)**

§ 5 Absatz 1 bestimmt, dass zur Nutzung der Konzession zusätzlich für jede Spielbank eine Betriebserlaubnis erforderlich ist. Daran anschließend wird definiert, welchen Inhalt eine Betriebserlaubnis hat. Konzession und Betriebserlaubnis stehen nicht gleichrangig nebeneinander. Die Konzession ist ihrem Wesen und Inhalt nach die umfassende Grund- oder Rahmen-erlaubnis, die das Recht gewährt, die Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen nach den

betreffenden Vorgaben zu betreiben, und ist daher allein Gegenstand des Konzessionsverfahrens, während die Betriebserlaubnis die vorherige Erteilung der Konzession voraussetzt und lediglich ergänzend die erforderlichen Regelungen für den Betrieb einer Spielbank vor Ort enthält. Sie ist daher von den Festlegungen der Konzession abhängig. Deshalb werden die Betriebserlaubnisse nicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben, sondern allein im Verwaltungsverfahren beschieden.

Die Laufzeit der Betriebserlaubnisse hängt regelmäßig von der Laufzeit der Konzession ab. Dies bedeutet, dass die Betriebserlaubnis immer zwingend endet, wenn die Konzession endet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Konzessionslaufzeit endet oder ob die Konzession durch Widerruf beendet wird.

Auch die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen beziehen sich auf den einzelnen Standort, während in der Konzession lediglich der Rahmen der zulässigen Nutzung für alle Spielbanken beschrieben wird.

Absatz 2 enthält die Regelungsgegenstände der Nebenbestimmungen im Einzelnen. Obwohl zum Teil wörtliche Übereinstimmungen mit denjenigen für die Konzession bestehen, handelt es sich um unterschiedliche Regelungen, da sie auch hier einen anderen Bezugspunkt haben. Während die Nebenbestimmungen zur Konzession die Vorgaben für alle Spielbanken enthalten, regeln die Nebenbestimmungen der Betriebserlaubnis die Umsetzung der Vorgaben der Konzession in der Spielbank vor Ort unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten. Ein doppelter Aufwand ist daher für die Adressaten hiermit nicht verbunden.

Die Nummer 4 des Absatzes 2 bezieht sich auf die Zahl der vorzuhaltenden und nicht auf die jeweils im Betrieb befindlichen Geräte. Die Entscheidung, wie viele der genehmigten Spieltische und Spielautomaten jeweils in Betrieb genommen werden, obliegt der Spielbankleitung, die diese anhand des vorhandenen oder erwarteten Publikums treffen sollte. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass grundsätzlich immer sowohl das Automatenspiel als auch das Klassische Spiel anzubieten ist (vergleiche § 2 Absatz 3). Dabei darf die Entscheidung der Spielbankleitung nicht dazu führen, dass der Betrieb im Klassischen Spiel so reduziert wird, dass nach objektiver Betrachtungsweise im Ergebnis nur noch das Automatenspiel zur Verfügung steht. Das Angebot beider Glücksspielformen ist Wesensmerkmal von Spielbanken und gibt diesen – in Abgrenzung zum gewerblichen Automatenspiel – ihre spielbanktypische Prägung. Die Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium.

### **Zu § 6 (Genehmigungspflicht von Schließungen)**

§ 6 enthält einen Genehmigungsvorbehalt für die endgültige oder eine zeitlich begrenzte Schließung einer Spielbank. Außerdem wird die Verpflichtung zur Betriebsaufnahme unmittelbar nach Konzessionserteilung geregelt. Die Vorgaben sind erforderlich, weil der Kanalisierungsauftrag des § 1 Nummer 2 das Land dazu verpflichtet, in den Fällen, in denen es nicht selbst ein ausreichendes Glücksspielangebot zur Verfügung stellt, durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass die privaten Anbieter diesen Auftrag wirksam erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass es für den öffentlichen Kanalisierungsauftrag irrelevant ist, ob eine Spielbank wirtschaftlich betrieben werden kann. Damit die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber nicht nur die wirtschaftlich rentablen Spielbanken eröffnet oder betreibt, enthält der Paragraph die Genehmigungspflicht einer - auch zeitlich begrenzten - Schließung sowie die Pflicht, den Spielbetrieb nach Konzessionserteilung unverzüglich aufzunehmen. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber kann sich danach nicht mit der Begründung, er

beabsichtige nicht die dauerhafte Schließung einer Spielbank, der Genehmigungspflicht entziehen. Zwar soll ihr oder ihm ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht werden, dabei darf aber die Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags zur Kanalisierung nicht dauerhaft gefährdet werden. Der Eingriff in die Berufsfreiheit darf daher hingenommen werden, auch, weil eine Schließung nicht pauschal verboten wird, sondern die Regelung zwingend die Erteilung einer Genehmigung vorsieht, wenn der Kanalisierungsauftrag trotz Schließung erreicht werden kann. Auf diese Weise kann im Übrigen auch auf Umstände, die zu einer vorübergehenden Schließung einer Spielbank führen können, reagiert werden. Derartige Umstände können beispielsweise größere Wasserschäden oder sonstige Schäden an oder in den Räumlichkeiten einer Spielbank sein.

### **Zu § 7 (Übertragbarkeit und Widerruf der Konzession)**

Absatz 1 regelt, dass die Konzession und die Betriebserlaubnisse nicht auf Dritte übertragen werden dürfen. Bei der Spielbankkonzession handelt es sich um eine gemischte Personen- und Sachkonzession, wobei der personengebundene Aspekt der Zuverlässigkeit aus glücksspielrechtlicher Sicht überwiegt. Daraus folgt, dass eine Übertragung der Konzession aus glücksspielrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht möglich ist. Damit die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ihr oder sein Eigentumsrecht dennoch ausüben kann, enthält der Absatz 1 eine Ausnahmeregelung. Diese soll insbesondere auch den Fall einer Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen (Tochtergesellschaft) ermöglichen. Unberührt bleiben die Zustimmungspflichten aus § 4 Absatz 4 und 5.

Absatz 2 bestimmt die Fälle, in denen grundsätzlich von einem Fehlen der Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Konzession auszugehen ist. Dies sind insbesondere die Straftatbestände, die einen direkten Bezug zu Vermögensdelikten aufweisen. Die Vorschrift ist dem § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen angelehnt. Der Europäische Gerichtshof hat in Bezug auf die Widerrufsründe einer Konzession entschieden, dass in dem besonderen Bereich der Glücksspiele der Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers wegen der Begehung einer Straftat, die mit dem Gegenstand der Tätigkeit, für die die Konzession erteilt wurde, in Zusammenhang steht, grundsätzlich als eine Maßnahme angesehen werden kann, die durch das Ziel der Bekämpfung der Kriminalität gerechtfertigt ist (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018, C-375/17, Rn. 71). Da der Widerruf der Konzession für die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer eine besonders einschneidende Maßnahme darstellt, muss sie oder er das Risiko, dass sie oder ihn eine solche Sanktion trifft, allerdings sicher abschätzen können. Es muss daher klar, genau und eindeutig bestimmt sein, unter welchen Umständen die Sanktion zur Anwendung kommt (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018, C- 375/17, Rn. 72). Absatz 2 erfüllt diese Vorgabe, da er die Vorschriften nennt, bei denen ein Widerruf erfolgen soll, wenn nicht nach Satz 4 davon abgesehen wird. Damit ist eindeutig und klar bestimmt, wann eine Sanktion die betreffende Person treffen könnte. Es handelt sich um eine Sollvorschrift, da der Satz 4 die Möglichkeit bietet, bei Vorliegen zwingender öffentlicher Interessen oder bei Unverhältnismäßigkeit von einem Widerruf abzusehen, wie etwa bei geringfügigen Verstößen.

In Absatz 3 werden in Ergänzung zu Absatz 2 die Umstände niedergelegt, die zu einer Unzuverlässigkeit führen können, diese aber nicht automatisch nach sich ziehen. Auch diese Regelungen beziehen sich nur auf die Konzession. Von besonderer Bedeutung ist die Nummer 7. Diese bezieht sich auf § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Damit dient sie dem Ziel des Gesetzgebers, zu verhindern, dass durch gezielte Nutzung des Gesellschaftsrechts Konstellationen geschaffen werden, bei denen die ursprüngliche Konzessionsinhaberin oder der ursprüngliche Konzessionsinhaber durch verbundene Unternehmen, die nicht die glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllen, so gesteuert werden

können, dass wesentliche unternehmerische Entscheidungen, die den Spielbankbetrieb betreffen, nicht mehr von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber selbst getroffen werden können. Die Zwischenschaltung eines „Strohmannes“ oder einer „Strohgesellschaft“ wird folglich durch diese Regelung verhindert.

Absatz 4 regelt das Verhältnis von Konzession und Betriebserlaubnis im Hinblick auf eine Unzuverlässigkeit von Personal, die der Spielbankleitung zuzurechnen ist. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber muss sich grundsätzlich eine fehlende Zuverlässigkeit von Personen, die von ihr oder ihm in verantwortlicher Position eingesetzt worden sind, nach den allgemeinen Grundsätzen zum Organisationsverschulden zurechnen lassen. Nach alledem ist nicht in jedem Fall zwingend die Betriebserlaubnis oder die Konzession zu widerrufen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zuvor zu prüfen, ob die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Gelegenheit erhalten kann, das Beschäftigungsverhältnis mit dieser Person oder diesen Personen aufzulösen. Deshalb ist in Absatz 4 die Verpflichtung zur Vertragsbeendigung in derartigen Fällen eingefügt worden. Erst wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber dieser Verpflichtung nicht Folge leistet, kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium die Betriebserlaubnis widerrufen. In besonders gravierenden Fällen kommt, auch ohne einen Verstoß gegen Satz 1, ein Widerruf der Konzession in Betracht. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn man aus den Gesamtumständen auf eine Unzuverlässigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers schließen kann. Die §§ 48,49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben hinsichtlich der Betriebserlaubnisse unberührt.

#### **Zu § 8 (Ordnungspolitischer Beirat)**

Die Vorschrift ist in dem Spielbankgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2012 nicht enthalten und wird neu eingefügt.

Der bisher lediglich untergesetzlich im Gesellschaftsvertrag von der jetzigen Komplementär-gesellschaft der Spielbankunternehmerin geregelte ordnungspolitische Beirat wird im neu geschaffenen § 8 verankert. Das Unternehmen wird zur Bildung eines ordnungspolitischen Beirats verpflichtet, dem allerdings - wie bisher - keine Befugnisse eines Organs verliehen werden, sondern lediglich eine beratende Funktion zugewiesen wird. In die bundesgesetzlich vorgegebene gesellschaftsrechtliche Organisationsstruktur der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers wird hierdurch nicht eingegriffen. Die Unabhängigkeit der im Beirat sitzenden Personen wird dadurch erreicht, dass sie keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Die benannten Mitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, wobei eine Ausnahme gegenüber der entsendenden Institution besteht. Dies ist insbesondere für die Mitglieder der Aufsichtsbehörden von Bedeutung, die ohne diese Ausnahme daran gehindert wären, schwere Verstöße, über die sie Kenntnis erlangen, der sie entsendenden Aufsichtsbehörde zu melden. Gleiches gilt für die Mitglieder des Landtages.

#### **Zu § 9 (Zugangskontrolle, Jugend- und Spielerschutz, Spielverbote, Öffnungszeiten, Besucherdatei)**

Die Vorschriften über die Öffnungszeiten, die Einlasskontrolle und die Spielverbote sind neu in das Gesetz aufgenommen worden. Sie waren vorher in der Glücksspielverordnung NRW (GlüSpVO NRW) vom 11. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 860, ber. S. 879), geregelt. Im Vergleich zu den Regelungen im bisherigen Spielbankgesetz und der Glücksspielverordnung sind hinsichtlich der Öffnungszeiten, der Regelungen zur Einlasskontrolle und der Spielverbote hauptsächlich redaktionelle Änderungen erfolgt. Teilweise sind Konkretisierungen zur

Erhöhung der Rechtssicherheit vorgenommen worden. So wurde eine Verpflichtung zur permanenten Aktualisierung der Besucherdatei eingeführt.

Die Ergänzung in Absatz 1 soll sicherstellen, dass niemand die Spielbank ohne Einlasskontrolle betreten kann. Insbesondere bei einem Schichtwechsel der am Empfang tätigen Bediensteten könnte dies anderenfalls dazu führen, dass eine Person mit dem Hinweis, sie oder er habe die Spielbank bereits betreten, ohne Kontrolle Einlass erhalten könnte. Die gesetzliche Fixierung der Verpflichtung zur erneuten Identifizierung liefert dem Personal die Berechtigung zur Kontrolle. Weiter enthält der Absatz 1 die Verpflichtung zur Führung einer Besucherdatei, in der die Daten der Besucherinnen und Besucher und der nach Absatz 3 Nummer 1 bis 5 gesperrten Personen gespeichert werden. Die dort zu speichernden Daten werden in einer Rechtsverordnung festgelegt. Die Besucherdatei ermöglicht es bei der Einlasskontrolle zu prüfen, ob die Person zum gesperrten Personenkreis gehört.

Absatz 2 spricht das Verbot des Aufenthaltes von minderjährigen oder gesperrten Personen aus.

Absatz 3 listet alle Personengruppen auf, denen per Gesetz eine Teilnahme am Spiel in der Spielbank verboten ist. Diese Spielverbote waren bisher in der Glücksspielverordnung NRW aufgeführt. Die Verbote dienen dem Zweck, jeglichen Anschein einer Beeinflussung von Personen, die mit Aufsichts- oder Leitungsbefugnissen gegenüber der Spielbank betraut sind, auszuschließen. Die Aufsichtspersonen, die dem Spielbankpersonal angehören, sollen darüber hinaus nicht in Situationen geraten können, in denen die Gefahr bestünde, dass durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber oder durch für diese verantwortlich handelnde Personen Druck auf sie ausgeübt werden könnte. Auch sollen Personen, die sich aus beruflichen Gründen in einer Spielbank aufhalten müssen, nicht durch die ständige Anwesenheit zum Spielen verleitet werden. Dies trifft auf Inhaberinnen oder Inhaber von Wirtschaftsbetrieben, also Betrieben in Räumlichkeiten der Spielbanken, die nicht dem Spielbetrieb zuzuordnen sind, wie zum Beispiel gastronomischen Betrieben, zu. Bei diesen Personen erscheint die gesetzliche Vorgabe eines Spielverbots geboten, um aus dem Näheverhältnis begründete mögliche Manipulationen auszuschließen. Damit dienen die Verbote in großem Maße dem Schutz der Personen, die unter die Verbote fallen. Die Ausdehnung auf Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen oder -partner soll die Integrität der in der Spielbank oder für die Spielbank tätigen Personen sicherstellen und bereits jeglichen Anschein einer Manipulation verhindern. Die für die Datenverarbeitung einschlägige Norm ist der § 26 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Verpflichtung zur Aktualisierung dient dem Spielerschutz. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Sperranträge sofort in die Datei eingearbeitet werden. Ebenfalls dem Spieler- und Jugendschutz dient die Berechtigung zu Kontrollen. Dabei ist die Kostenregelung bei Inanspruchnahme von dritten Personen im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen aufgenommen worden.

Absatz 4 verpflichtet zur Durchsetzung der Spielverbote aus Absatz 2 und 3, zur Kontrolle und zum Abgleich mit der Sperrdatei. Der Text enthält bewusst den unbestimmten Begriff „vergleichbare Identitätskontrolle“, um der Spielbank einen Beurteilungsspielraum einzuräumen. Unter den Begriff können Reisepässe, vorläufige Ausweispapiere oder andere amtliche Papiere subsumiert werden, die eine eindeutige Identifizierung einer Person zulassen. Gleichzeitig enthält er die datenschutzrechtliche Genehmigung zur Verarbeitung der dabei erhobenen Daten.

Die Vorgabe des Absatzes 5 dient der Vermeidung von Manipulationen, insbesondere auch im Rahmen der Geldwäscheprävention. Es muss sichergestellt werden, dass eine Person, die

an der Kasse Gelder einzahlt oder sich auszahlen lässt, tatsächlich diejenige ist, die sie vorgibt zu sein. Dafür ist bei jedem Zahlungsvorgang die Identität anhand offizieller Legitimationspapiere zu überprüfen. Die Vorlage der Eintrittskarte reicht dafür nicht aus, da eine Weitergabe der Eintrittskarte an andere möglich ist.

Absatz 6 stellt klar, dass im gesamten Bereich, der sich hinter der Einlasskontrolle befindet, keine Geldautomaten aufgestellt werden dürfen. Diese Vorschrift bezweckt, dass eine Spielerin oder ein Spieler gezwungen ist, den Spielbankbereich zu verlassen und sich danach erneut zu identifizieren, so dass eine gewisse „Abkühlung“ stattfinden kann. Damit soll der Spielerschutz gestärkt werden.

Der neue Absatz 7 beinhaltet ein Verbot der Krediterteilung an Spielerinnen und Spieler durch Bedienstete der Spielbank oder durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber. Auch dürfen keine Vergünstigungen jeglicher Art vergeben werden. Die Regelung dient damit dem Spielerschutz und der Vermeidung von Spielsucht. Eine Ausnahme besteht für Sonderveranstaltungen, weil die Teilnahme an diesen durch noch nicht ausgezahlte, aber bereits erwirtschaftete Gelder in den Automaten finanziert wird, und die Veranstaltung zuvor einer Genehmigung unterworfen ist. Ebenfalls sollen von der Vorschrift nicht Getränkeeinladungen in geringem Umfang erfasst werden.

Der neue Absatz 8 enthält die Regelungen zu den Öffnungszeiten, die bisher in der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen verortet waren. Dabei ist es zulässig, das Klassische Spiel und das Automatenspiel nicht zeitgleich beginnen zu lassen. Neu ist die gesetzliche Verpflichtung, Änderungen der Öffnungszeiten der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auch der Finanzaufsicht mitzuteilen. Diese Verpflichtung ist erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde prüfen kann, ob mit den angestrebten Öffnungszeiten der öffentliche Kanalisierungsauftrag der Spielbanken erfüllt werden kann. Außerdem ist die Mitteilung an die Finanzaufsicht zwingend erforderlich, damit diese im Hinblick auf das zur Aufsicht einzusetzende Personal rechtzeitig Dienstpläne anpassen kann.

### **Zu § 10 (Spielersperre)**

§ 10 entspricht dem bisherigen § 6; es haben sich keine Änderungen ergeben. Alle näheren Ausführungen und Vorgaben werden auch weiterhin in der Spielordnung und in der Konzession geregelt.

### **Zu § 11 (Suchtforschung)**

Die Vorschrift entspricht dem vorherigen § 7 und bleibt unverändert bestehen.

### **Zu § 12 (Videoüberwachung)**

In Absatz 1 werden die Bereiche, in denen eine Videoüberwachung erforderlich ist, präzisiert. Die Videoüberwachung ist grundsätzlich erforderlich, um den spielbankspezifischen Gefahren der Manipulation, der Geldwäsche, des Betruges oder der Unterschlagung zu begegnen. Hierfür ist nötig, dass alle Bereiche, in denen Zahlungsvorgänge, egal welcher Art, vorgenommen werden, überwacht werden können. Nur auf diese Weise kann durch Ausnutzung eines Abschreckungseffektes effektiv verhindert werden, dass in den Räumen der Spielbanken kriminelle Handlungen vorgenommen werden. Bei erkannten Verstößen werden mit Hilfe der Videoaufzeichnungen die Grundlagen geschaffen, um strafrechtlich gegen die Täter vorgehen zu

können. Die Videoaufzeichnungen dienen daher nicht nur der Prävention, sondern auch möglichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowohl gegen Gäste als auch gegen Bedienstete der Spielbanken. Die Ergänzungen zum vorherigen Text sind deshalb erforderlich, um eine effektivere Kontrolle der Abläufe und Handlungen in den genannten Räumlichkeiten sowohl in glücksspielaufsichtsrechtlicher Hinsicht, als auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ermittlung der Steuern und Abgaben, zu gewährleisten. Die Sätze 4 und 5 enthalten verpflichtende Vorgaben für ein Handeln der zu beaufsichtigenden Personen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 10.

Die Transparenzpflichten sind mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung stark angestiegen. Ziel der Transparenzpflichten aus Artikel 5 Absatz 1 lit. a der Datenschutzgrundverordnung ist es, die Betroffene oder den Betroffenen über den Zweck der Videoüberwachung hinreichend konkret zu informieren. Die sich aus Artikel 12 folgende der Datenschutzgrundverordnung ergebenden Anforderungen an transparente und umfassende Informationen sind daher auch bei Videoüberwachungen angemessen umzusetzen. Dabei ist der Informationskatalog des Artikels 13 Absatz 1 und 2 der Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Die Pflichtinformationen des Artikels 13 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung sind unmittelbar geltendes Recht. Eine Aufzählung im Gesetzestext scheidet aufgrund des Wiederholungsverbotes aus. Auf die erforderliche Zurverfügungstellung weiterer Informationen nach Artikel 13 Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung wird hingewiesen. Es wird empfohlen, den von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgeschlagenen Entwurf für ein vorgelagertes Hinweisschild und für ein Informationsblatt zu verwenden, die auf deren Homepage abrufbar sind.

Absatz 2 beinhaltet die Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Löschung der erhobenen Daten. Die Speicherdauer wurde aus Datenschutzerwägungen von bisher sechs Monaten auf zwei Wochen verkürzt. Dies stellt das absolute Minimum für eine Speicherdauer dar, die benötigt wird, um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere auch unter dem Aspekt der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, wahrnehmen zu können. Die Frist von zwei Wochen ist notwendig, um Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder sonstige Unregelmäßigkeiten aufdecken zu können. Solche Unregelmäßigkeiten werden oftmals aufgrund anonymer Hinweise Dritter verfolgt, die nicht immer unmittelbar oder innerhalb von zwei Tagen erfolgen. In diesen Fällen können die Unregelmäßigkeiten schon rein faktisch nicht aufgedeckt werden, wenn die Videoaufzeichnungen bereits gelöscht wären. Durch die Speicherdauer von zwei Wochen ist hingegen eher sichergestellt, dass mögliche Verdachtsmomente beziehungsweise Begebenheiten, die sich aus zeitlich nachgelagerten Überprüfungen entwickeln beziehungsweise sich aufgrund direkter oder indirekter Hinweise ergeben, noch nachprüfbar sind.

Die Frist trägt den gesetzlich geforderten Aspekten des Spielerschutzes sowie der vollständigen Ermittlung des Bruttospielertrags und damit der zutreffenden Besteuerung angemessen Rechnung. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, nicht mehr notwendig sind.

### **Zu § 13 (Aufsicht)**

§ 13 Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 1.

In Absatz 2 sind Änderungen aufgenommen worden, die erforderlich sind, um die Aufsichtsbefugnisse zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spiels, insbesondere im Hinblick auf mögliche private Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber, festzulegen. Die Aufnahme der Regelungen dient der Rechtsklarheit und Bestimmtheit. Die Nummer 3 des

bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 1 wurde gestrichen, weil es sich bei der zukünftigen Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber nicht zwingend um ein staatliches oder staatlich beherrschtes Unternehmen handeln wird. Die neue Nummer 3 ist im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zwingend erforderlich, um der Aufsichtsbehörde die benötigten Eingriffsbefugnisse zur Verfügung zu stellen. Um die Aufsicht für die komplexere Aufgabenerfüllung zu stärken, sind die Befugnisse aus der Nummer 3 erforderlich.

Absatz 3 Nummer 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und 3. Gestrichen wurde die bisherige Nummer 2 im Hinblick auf eine mögliche private Konzessionsinhaberin oder einen möglichen privaten Konzessionsinhaber. Der Rechtsgedanke, der dem bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 zugrunde lag, ist in die Regelung des § 7 Absatz 4 eingeflossen.

Absatz 4 enthält die Regelung, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Damit wird sichergestellt, dass zwingend erforderliche aufsichtsrechtliche Anordnungen und Verfügungen sofort vollzogen werden können, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf. Zum Schutz der Ziele des § 1 und der Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben oder der Verpflichtungen aus der Konzession ist dies geboten. Die oder der Betroffene ist nicht rechtlos gestellt, da ihm der Weg zu den Gerichten mittels einstweiligen Rechtsschutzes offensteht.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3.

Der Absatz 6 entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 9 Absatz 4

Die (Selbst-)Verpflichtung zur Unterwerfung unter einen Corporate Governance Kodex in Absatz 7 soll die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber dazu veranlassen, sich in der Führung des eigenen Unternehmens an dem auszurichten, was national und international in Form von Empfehlungen und Anregungen als Standards einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung anerkannt ist. Auf eine unmittelbare Geltung des für börsennotierte Unternehmen geltenden Kodex wurde ebenso verzichtet wie auf die Geltung des für öffentliche Unternehmen geltenden Kodex; beide passen auf die Situation eines möglicherweise privaten Spielbankunternehmens ohne handelsrechtliche Verpflichtung nur sehr eingeschränkt. Daher kann die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber sich sowohl einem von ihr oder ihm geschaffenen, als auch einem bereits bestehenden Corporate Governance Kodex unterwerfen, sofern dieser nach seinem Inhalt im Rechtsverkehr als Kodex anerkannt ist.

Die Verpflichtung aus Absatz 8 unterstützt die Aufsichtstätigkeiten der Aufsichtsbehörde, indem ihr die Befugnis erteilt wird, vollumfänglich alle eingesetzten Überwachungssysteme überprüfen zu lassen.

Absatz 9 regelt entsprechend dem bisherigen § 9 Absatz 5, dass die Finanzverwaltung den Spielbetrieb und die Ermittlung des Bruttospielertrags überwacht. Außerdem werden die Anforderungen an ein Table Management System festgeschrieben. Es sind zusätzliche Verpflichtungen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers aufgenommen worden. Dabei führt Absatz 9 im Gegensatz zu § 12 Absatz 1 Satz 4 und 5 aus, welcher Hilfsmittel sich die Finanzaufsicht zur Aufgabenerfüllung bedienen kann. Zur Sicherstellung der Befugnisse der Finanzaufsicht gelten die Rechte aus den Absätzen 2 bis 4 für die Finanzaufsicht entsprechend.

Absatz 10 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 6.

Absatz 11 enthält die Verpflichtung, dass der Spielbetrieb nur in Anwesenheit der Finanzaufsicht durchgeführt werden darf. Da die Finanzaufsicht für die Ermittlung des Bruttospielertrages zuständig ist und in diesem Zusammenhang auch das ordnungsgemäße Spiel überwacht, ist deren Anwesenheit zwingend erforderlich.

Absatz 12 beinhaltet den Rahmen, in dem ein Informationsaustausch zwischen Glücksspielaufsicht und Finanzaufsicht unter Berücksichtigung des § 30 der Abgabenordnung zulässig ist. Aufgrund der beibehaltenen Trennung von Finanz- und Glücksspielaufsicht bleibt es unerlässlich, dass die für die Durchführung der jeweiligen Aufsicht Zuständigen berechtigt sind, sich über solche im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte Erkenntnisse zu unterrichten, die für den anderen Aufgabenbereich erforderlich sind beziehungsweise der Durchführung eines abgabenrechtlichen Verfahrens dienen. Durch den neu eingefügten Absatz 12 wird hierfür die gesetzliche Ermächtigung geschaffen. Maßgeblich für die Frage, ob eine Erkenntnis offenbart werden darf, ist die Sicht zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung und der daran anknüpfenden Weitergabe.

Durch diese Verzahnung, nicht aber Vermischung der Zuständigkeitsbereiche beider Aufsichten, werden Synergieeffekte erzielt. Diese tragen zu einer weitgehend lückenlosen Aufsicht über die Spielbankbetreiberin oder den Spielbankbetreiber bei und erleichtern somit das Erreichen der in § 1 des Spielbankgesetzes NRW manifestierten Ziele.

Weiterhin wird dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium und den Landesfinanzbehörden die Berechtigung erteilt, erlangte Kenntnisse den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, soweit die Offenbarung der Durchführung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dient. Diese Regelung knüpft an den Gedanken des § 161 der Strafprozessordnung (StPO) an, nach dem die Strafverfolgungsbehörden bis auf wenige Ausnahmen berechtigt sind, sich der Erkenntnisse anderer Behörden zu bedienen. Diese weitere Offenbarungsbechtigung rundet den Informationsfluss ab und bildet zusammen mit dem innerbehördlichen Informationsaustausch zwischen den Aufsichten ein geeignetes Maßnahmenpaket zur Überwachung, auch unter Gesichtspunkten der Missbrauchsprophylaxe. Durch die gesetzliche Verankerung des Informationsaustausches wird eine eng verzahnte Aufsicht gewährleistet, deren Wirkungskreis bis hin zu den Strafverfolgungsbehörden reicht.

#### **Zu § 14 (Verordnungsermächtigungen, Spielordnung)**

Die Neufassung der Verordnungsermächtigungen ist erforderlich, da ein Großteil der Regelungen, die vorher in Rechtsverordnungen enthalten waren, in das Gesetz überführt wurde. Im Hinblick auf die mögliche Privatisierung der Spielbanken mussten außerdem neue Ermächtigungen geschaffen werden, um einen ausreichenden Spieler- und Jugendschutz und eine effektive Aufsicht zu gewährleisten. Diese Ermächtigungen sind im Absatz 1 enthalten.

Der Absatz 2 enthält die Vorgaben, die in der Spielordnung geregelt werden sollen, die zum Teil schon vorher Teil der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen waren und auch zukünftig in einer Rechtsverordnung verortet werden sollen.

#### **Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)**

Der Katalog von Ordnungswidrigkeiten wurde erweitert, um die Konzessionsinhaberinnen oder den Konzessionsinhaber zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben anzuhalten. Die Höhe des Bußgeldes wurde beibehalten.

## **Zu Teil 2 Konzessionsvergabeverfahren**

### **Zu § 16 (Konzessionsausschreibung)**

Um ein diskriminierungsfreies, objektives und transparentes Verfahren zur Vergabe der Konzession sicherzustellen, sind genaue Vorgaben im Gesetz erforderlich. Dem trägt der § 16 Rechnung, indem er konkret und ausführlich den Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens beschreibt.

Absatz 1 stellt klar, dass die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsvergabeverordnung Anwendung finden. Damit ist ein unionsrechtskonformes Ausschreibungsverfahren sichergestellt. Für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber ist gleichzeitig nachvollziehbar, wie das Konzessionsvergabeverfahren durchgeführt werden wird.

Absatz 2 verpflichtet das zuständige Ministerium spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Rahmenkonzession zur europaweiten Ausschreibung der Neuvergabe. Diese Verpflichtung ist erforderlich, um das Konzessionsvergabeverfahren zur Auswahl der neuen Konzessionsinhaberin oder des neuen Konzessionsinhabers rechtzeitig vor Ablauf der bisherigen Konzessionslaufzeit abzuschließen. Hierdurch wird ein reibungsloser und unterbrechungsfreier Übergang des Spielbankbetriebes sichergestellt. Hiermit erfüllt das Land seinen öffentlichen Kanalisierungsauftrag nach § 1 Nummer 2.

Die Verpflichtung aus Absatz 3 dient der Transparenz der gesellschaftsrechtlichen Verknüpfungen der Bewerberinnen und Bewerber und ermöglicht es so dem für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministerium, zu prüfen, ob Gründe gegen eine Zuverlässigkeit sprechen könnten.

Die Offenbarungspflicht aus Absatz 4 knüpft unmittelbar an Absatz 3 an und dient ebenfalls der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Bewerberinnen und Bewerber.

Absatz 5 ergänzt die Pflichten aus den vorherigen Absätzen. Diese Informationen benötigt das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium, um zweifelsfrei feststellen zu können, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber auch gesellschaftsrechtlich in der Lage sind, sich an die geltenden glücksspielrechtlichen Vorgaben zu halten.

Absatz 6 beinhaltet die Berechtigung der Aufsichtsbehörde, sich umfänglich über die Bewerberinnen und Bewerber bei Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Gerade im Hinblick auf die besonderen Gefahren, die von dem Betrieb einer Spielbank ausgehen, ist es erforderlich überprüfen zu können, ob es strafrechtliche oder verfassungsschutzrechtliche Bedenken gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber gibt.

### **Zu § 17 (Vergütungspflicht für Konzessionsgegenstand)**

Die Verpflichtung aus § 17 soll sicherstellen, dass nach einem Wechsel der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers nach Ablauf der Konzessionsdauer einer erteilten Konzession der neuen Konzessionsinhaberin oder dem neuen Konzessionsinhaber alle Sachressourcen zur Betriebsleitung zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise wird verhindert, dass nach dem Auslaufen einer Konzession der Spielbankbetrieb nicht nahtlos fortgeführt und damit der öffentliche Kanalisierungsauftrag nicht erfüllt werden kann.

Im Hinblick auf die in § 613a BGB normierten Regelungen zur Übernahme von Personal wurde in § 17 keine Verpflichtung auch zur Übernahme des Personals aufgenommen. Um den

öffentlichen Kanalisierungsauftrag wirksam erfüllen zu können, ist es jedoch unerlässlich, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber über ausreichend qualifiziertes Personal verfügt. Eine Übernahme insbesondere des Personals erscheint zumindest für die zukünftige Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber erforderlich, die oder der bisher keine Spielbank betrieben hatte. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen an das einzusetzende Personal in einer Spielbank hat das Oberlandesgericht Hamburg (Beschluss vom 1. November 2017 - 1 Verg 2/17, Rn. 49) umfangreiche Ausführungen gemacht. So stellt es fest, dass insbesondere im Hinblick darauf, dass „das Spiel in einer Spielbank unter aktiver Mitwirkung von Mitarbeitern des Spielbankbetreibers stattfindet“, die Mitarbeitenden die für den Betrieb einer Spielbank erforderliche spezifische Erfahrung benötigen. Wörtlich führt das Oberlandesgericht Hamburg aus:

*„Anders als in einer das kleine Spiel anbietenden Spielhalle, in der sich das Spiel an Automaten vollzieht und bei der Zuverlässigkeitsprüfung im Mittelpunkt steht sicherzustellen, dass diese Automaten nicht manipuliert werden und keine nicht spielberechtigten Personen die Spielhalle betreten, sind die Anforderungen an Personal, das das große Spiel leitet, sehr viel höher. Hier sind Mitarbeiter des Spielbetreibers am Spielgeschehen im Einsatz. Sie haben naturgemäß in hohem Maße die Möglichkeit, den Spielverlauf manipulativ zu beeinflussen und bedürfen daher einer besonders sorgfältigen Auswahl und Ausbildung und zudem einer Überwachung durch Personen, die nicht nur mit den Spielvorgängen, sondern auch eben in der Auswahl, Ausbildung und Überwachung von Spielleitern (Croupiers, Bankhaltern usw.) Erfahrung haben. Dies gilt umso mehr, als der Beruf des Croupiers nicht ein „Lehrberuf“ ist, für den es eine staatlich überwachte Ausbildung gäbe, so dass der Betreiber einer Spielbank sich seine Spielleiter entweder selbst heranbilden oder auf Personal zugreifen muss, von dem er beurteilen kann, dass es geeignet und zuverlässig ist. An das „spieltechnische Personal“ sind auch, was deren rechtliche Kenntnisse über das Spielbankrecht betrifft, besondere Anforderungen zu stellen.“*

Weiter führt es aus, dass eine Bewerbung um eine Konzession verlangt, dass der Bewerberin oder dem Bewerber um eine Konzession „für eine solche Tätigkeit ausreichend geschultes und auf seine Zuverlässigkeit und Verlässlichkeit überprüfbares Personal zur Verfügung steht oder spätestens bei Aufnahme des Betriebs zur Verfügung stehen wird.“ Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zeigen, dass die Übernahme auch des Personals für die neue Konzessionsinhaberin oder den neuen Konzessionsinhaber von großer wirtschaftlicher Bedeutung sein kann.

Abgezogen wird nach Satz 3 der Wert der entstandenen Verpflichtungen, die in der Bilanz als Verbindlichkeit oder als Rückstellung ausgewiesen wird. Nur die ausgewiesenen Verpflichtungen sind der Bewertung nach § 253 des Handelsgesetzbuches zugänglich. Nicht passivierte Verpflichtungen müssen und dürfen im Rahmen von Satz 3 nicht abgezogen werden und müssen damit von der bisherigen Konzessionsinhaberin oder dem bisherigen Konzessionsinhaber auch nicht getragen werden.

### **Zu § 18 (Interimskonzession)**

§ 18 eröffnet die Möglichkeit, mittels Interimskonzessionen den Spielbankbetrieb aufrecht zu erhalten, wenn dies auf anderem Wege nicht möglich wäre. Der öffentliche Kanalisierungsauftrag kann nur wirkungsvoll erfüllt werden, wenn Lösungsmöglichkeiten für den Fall vorgesehen werden, dass es zu einem Ausfall der Konzessionsnutzung kommt. Dies muss unabhängig vom Grund des Ausfalls gelten. Als Gründe für einen Ausfall kommen insbesondere in Betracht die Insolvenz der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, der Widerruf der Konzession, Verzögerungen innerhalb eines neuen Konzessionsausschreibungsverfahrens oder

ein Erlöschen der Konzession aufgrund von Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers. Eine Erteilung einer Interimskonzession richtet sich nach den vergaberechtlichen Regelungen.

### **Zu Teil 3 Abgaben und Steuern**

#### **Zu § 19 (Spielbankabgabe)**

§ 19 wird als vorheriger § 12 neu strukturiert und um klarstellende Regelungen zur Ermittlung des Bruttospielertrags in den Absätzen 3 bis 13 und zu den anrechenbaren Umsatzsteuerbeträgen in Absatz 14 ergänzt. Aus der Änderung der Absatzfolge ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Es handelt sich insoweit im Wesentlichen um Folgeanpassungen aufgrund der klarstellend neu eingefügten Absätze.

Im Einzelnen:

1. Die bisherigen Absätze 1 und 2 bleiben im Wesentlichen unverändert. Absatz 1 wird in Satz 2 um den für die Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften erforderlichen Begriff der Spielbankunternehmerin beziehungsweise des Spielbankunternehmers ergänzt. Spielbankunternehmerin beziehungsweise Spielbankunternehmer ist diejenige beziehungsweise derjenige, die oder der eine Spielbank tatsächlich betreibt. Sie oder er muss damit nicht zwingend identisch mit der Inhaberin beziehungsweise dem Inhaber der Konzession sein. Anknüpfungspunkt ist die in § 7 Abs. 1 Satz 4 geschaffene Möglichkeit zur freien Wahl der Unternehmensstruktur. Dementsprechend kann die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession eine Betriebserlaubnis auch auf eine Gesellschaft übertragen, an deren Kapital- oder Gesellschaftsvermögen die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ausschließlich beteiligt ist, sofern dies durch das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium zugelassen wird.

Der Begriff des Spielbankunternehmers findet überdies schon seit jeher im Bereich des Spielbankrechts Verwendung. So ist er bereits in der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27.07.1938 angelegt.

Zudem wird in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass der erhöhte Abgabensatz nur auf solche Bruttospielerträge anzuwenden ist, die die Grenze von 15 Millionen Euro im Kalenderjahr überschreiten.

2. In Absatz 3 werden die Ausführungen zur Umsatzsteueranrechnung gestrichen. Die maßgeblichen Regelungen ergeben sich aus dem neuen Absatz 14.

3. Der bisherige Absatz 5 wird unverändert zum neuen Absatz 4.

4. Der bisherige Absatz 4 wird unverändert zum neuen Absatz 12.

5. Der bisherige Absatz 6 wird mit einer klarstellenden Ergänzung zur Behandlung von Fremdwährungen zu Absatz 5.

6. In den neu eingefügten Absätzen 6 bis 9 werden klarstellend Definitionen zu Kulanzzahlungen und Richtigstellungen sowie Regelungen zur Beteiligung der Finanzaufsicht an derartigen Maßnahmen ins Gesetz aufgenommen. Eine Kulanzzahlung ist eine von der Spielbank beabsichtigte Auszahlung, die sich nicht zwangsläufig aus dem Spielbetrieb ergibt, bei der aber die Möglichkeit eines zu Recht bestehenden Anspruchs nicht ausgeschlossen werden kann. Zahlungen aus anderen Gründen, zum Beispiel zur Imagepflege, zur Vermeidung von Aufsehen,

Spielverzögerung oder Verärgerung guter Spielender sind ebenso wie Zahlungen aufgrund eines ersatzpflichtigen Verhaltens von Beschäftigten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers keine Kulanzzahlungen. Die Entscheidung über Kulanzzahlungen obliegt der Finanzaufsicht. Eine Richtigstellung liegt vor, wenn der nach den Spielregeln zutreffende Gewinn/Spielverlauf (das heißt: nach abgeschlossener Spielabwicklung), zum Beispiel nach Einsichtnahme in die Videoaufzeichnungen, nachträglich korrigiert wird. In allen Fällen von Richtigstellungen ist die Finanzaufsicht unverzüglich zu beteiligen.

7. Die neu eingefügten Absätze 10 und 11 enthalten weitere Einzelregelungen zur Ermittlung des maßgeblichen Bruttospielertrags. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Klarstellungen. Die nach den Automatenprogrammen insgesamt zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinne werden häufig nicht sofort in voller Höhe an die Spielenden ausgeschüttet, sondern in geringem Umfang vorübergehend thesauriert. Eine Ausspielung der thesaurierten Beträge (zum Beispiel Ansparungen im Mystery Jackpot) kann bruttospielertragsmindernd nur im konzessionierten Spiel als Geld- oder Sachpreis erfolgen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Teilnahme an dieser Ausspielung unentgeltlich erfolgt. Eine Ausspielung ist auch über ein Turnier oder eine Gameshow zulässig. Werden zum Beispiel in Vorrunden einer Gameshow Teilnahmeberechtigungen an den Spielen der Hauptrunde ausgespielt, sind diese Teilnahmeberechtigungen aber mangels eines Aufwands für Fremdeinkauf kein Sachpreis und daher nicht bruttospielertragsmindernd berücksichtigungsfähig. Die Kosten für ein eventuelles Rahmenprogramm sind ebenfalls aus dem Nettospielertrag zu begleichen, sie dürfen den Bestand der thesaurierten Beträge nicht mindern. Werden Sachpreise ausgespielt, die aus bei Turnieren als Spieleinsatz vereinnahmten ausschüttungsfähigen Gewinnen oder im Automatenspiel thesaurierten Beträgen finanziert werden, ist der Bruttospielertrag nur um solche Aufwendungen zu mindern, die für Leistungen Dritter (zum Beispiel Autos, Reisen, Theaterkarten und Gastronomieleistungen) erbracht werden. Eigenkosten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers (zum Beispiel über den Mystery Jackpot ausgespielte Finalkarten für Turniere) sind hingegen nicht bruttospielertragsmindernd berücksichtigungsfähig. Etwas anderes gilt allerdings im Rahmen von Turnierserien, bei denen der Wert der in den Vorrunden ausgespielten Finalkarten das Turnierergebnis der Vorrunde mindert. Klargestellt wird auch, dass die Minderung des Bruttospielertrags um die für Leistungen Dritter erbrachten Beträge erst im Zeitpunkt der Preisausspielung und unter Vorlage der Rechnung in Höhe des tatsächlich entstandenen (Brutto-) Aufwands zulässig ist.

8. Der bisherige Absatz 7 wird inhaltlich unverändert zum neuen Absatz 13.

9. Der neu gefasste Absatz 14 enthält über den Wortlaut im bisherigen Absatz 3 hinaus weitere Einzelregelungen zur zutreffenden Ermittlung der auf die Spielbankabgabe anrechenbaren Umsatzsteuerbeträge. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Klarstellungen. Die Anrechnung ist standortbezogen vorzunehmen. Anrechenbar auf die zu entrichtende Spielbankabgabe ist die auf den Spielbetrieb des jeweiligen Standorts entfallende Umsatzsteuer in ihrer tatsächlichen und endgültig zu entrichtenden Höhe. Da die Umsatzsteueranrechnung zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Spielbankabgabe und Umsatzsteuer dient, kann diese nicht zu einer Erstattung führen. Zu einem Anmeldungstermin nicht verbrauchte Anrechnungsbeträge sowie angefallene Vorsteuerüberhänge sind mit den Anrechnungsbeträgen des nachfolgenden Anmeldezeitraums beziehungsweise der nachfolgenden Anmeldezeiträume zu verrechnen. Änderungen der Anrechnungsbeträge, die sich zum Beispiel auf Grund einer Außenprüfung ergeben, sind im Rahmen der nächstfolgenden Spielbankabgabeanmeldung zu berücksichtigen. Diese Regelung, die auch zur Verfahrensvereinfachung dient, berücksichtigt, dass es erst im Zeitpunkt der späteren Umsatzsteuernachzahlung zu der zu vermeidenden wirtschaftlichen Doppelbelastung kommt.

**Zu § 20 (Zusätzliche Leistungen)**

Änderungen haben sich gegenüber dem bisherigen § 13 nicht ergeben.

**Zu § 21 (Gewinnabgabe)**

Die Vorschrift war im bisherigen § 14 normiert und wird grundlegend verändert.

Dabei wurde auch die Verpflichtung zur Bildung einer Stabilisierungsrücklage aufgehoben. Diese erfüllte eine ähnliche Funktion wie der von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zu bildende Risikofonds. Deswegen wurde von einer doppelten Absicherung durch die Stabilisierungsrücklage abgesehen. Die Bildung und Ausgestaltung des Risikofonds wird wie bisher über die Konzession vorgeschrieben.

Zu Absatz 1

Neben der Spielbankabgabe und den zusätzlichen Leistungen soll die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber zusätzlich mit einer Gewinnabgabe, deren Kerngedanke ein ertragsbelastender ist, belegt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nicht die Gewinnmaximierung, sondern der Kanalisierungsgedanke im Vordergrund steht.

Der Prozentsatz von 35 % ist so gewählt, dass die kumulierte Belastung mit Spielbankabgabe, zusätzlichen Leistungen und Gewinnabgabe oberhalb der Belastung durch die Regelbesteuerung eines Einzelunternehmers, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft liegt. Hierdurch wird dem das Spielbankmonopol rechtfertigenden Kanalisierungsauftrag Rechnung getragen. Es wird jedoch Raum für eine angemessene Rendite der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers geboten, um das unternehmerische Risiko abzugelten.

Zunächst findet eine Verrechnung der laufenden Gewinne und Verluste aller Spielbankunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers statt. Hierdurch wird der Verpflichtung der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers Rechnung getragen, mindestens vier Spielbanken betreiben zu müssen (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2). Folglich kann nur an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gesamtbetriebes aller Spielbanken, unabhängig von deren gesellschaftlichen Struktur, angeknüpft werden.

Die Nichtabziehbarkeit der Gewinnabgabe dient der Klarstellung. Sie ergibt sich schon aus der Systematik, dass die Abgabe, zu deren Berechnung die Bemessungsgrundlage ermittelt wird, die Bemessungsgrundlage nicht mindern kann. Rückstellungen, die handelsrechtlich für die Gewinnabgabe zu bilden sind, werden ebenfalls von dem Abzugsverbot erfasst.

Zu Absatz 2

Ausgangsgröße ist das nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresergebnis, also der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag. Das Jahresergebnis spiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wieder und ist folglich ein sachgerechter Anknüpfungspunkt für eine von der Leistungsfähigkeit abhängende Abgabe. Das Jahresergebnis ist, auch im Falle eines negativen Ergebnisses, zum Zwecke der Verhinderung von Gestaltungen zum Nachteil des Abgabenaufkommens um die Positionen nach Absatz 3 und Absatz 4 zu korrigieren. Handelsrechtlich stellen Zuführungen zum Risikofonds Aufwand und Auflösungen des Risikofonds Erträge dar. Diese Erträge sollen analog zu den steuerlichen Regelungen in

Bezug auf Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten neutralisiert werden. Dies beugt zusätzlich der Verschiebung von Gewinnen oder Verlusten in andere Jahre vor.

Zu Absatz 3 Nummer 1

Aufwendungen des Spielbankunternehmens gegenüber Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen mindern die Bemessungsgrundlage. Diese Aufwendungen sollen neutralisiert werden, soweit die spiegelbildlichen Erträge beim Vertragspartner nicht der Ertragsbesteuerung unterliegen. Hierdurch sollen Steuergestaltungen vermieden werden, in denen Erträge der Spielbank zu einem Steuersubjekt verschoben werden, das diese nicht versteuern muss.

Zu Absatz 3 Nummer 2

Die Prüfung der Angemessenheit nach der allgemeinen Verkehrsauffassung stellt ein übliches und erprobtes Mittel der Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen dar. Durch die offene Formulierung wird ein umfängliches Prüfungsrecht auf Angemessenheit sämtlicher Aufwendungen und deren zu Grunde liegender Vereinbarungen im Lichte der allgemeinen Verkehrsauffassung geschaffen.

Zu Absatz 3 Nummer 3

Aufwendungen des Spielbankunternehmens aus der Beteiligung an einem anderen Spielbankunternehmen sollen neutralisiert werden. Dies verhindert, unabhängig von der Gesellschaftsstruktur, die Doppelberücksichtigung dieser Aufwendungen.

Zu Absatz 4 Nummer 1

Die Möglichkeit des Vortragens von Fehlbeträgen knüpft an den – im Ertragssteuerrecht angelegten – Gedanken der Leistungsfähigkeit an. Verluste aus den Vorjahren und eine daraus resultierende eingeschränkte Leistungsfähigkeit sollen die Gewinne künftiger Jahre mindern. Hierdurch wird auch ein Investitionsanreiz geschaffen, der wiederum ein ausreichendes, modernes und kontinuierliches Glücksspielangebot befördern soll.

Bei der gesonderten Feststellung sollen die Fehlbeträge der Vorjahre mit den laufenden Verlusten kumuliert werden, sodass diese die bereits angesammelten Fehlbeträge erhöhen. Gesondert festgestellte Fehlbeträge der Vorjahre werden um Fehlbeträge gemindert, die durch Verrechnung mit dem laufenden positiven Jahresergebnis verbraucht werden, sodass insgesamt keine Doppelberücksichtigung von vortragsfähigen Fehlbeträgen erfolgt.

Zu Absatz 4 Nummer 2

Durch diese Regelung werden die Konsequenzen aus der Nichtberücksichtigung der entsprechenden Aufwendungen gezogen. Die Begründung zu Absatz 3 Nummer 3, auf die Bezug genommen wird, gilt entsprechend auch für die Erträge.

Zu Absatz 5

Hier gilt das zu Absatz 4 Nummer 1 Gesagte. Verluste, die vor dem 1. Januar [Jahr des Inkrafttretens] entstanden sind, unterlagen der vorherigen Abgabensystematik und können folglich nicht vorgetragen werden.

Denn der Wandel von der den Gewinn nahezu vollständig abschöpfenden vorherigen Regelung hin zu einer an die Leistungsfähigkeit anknüpfenden Abgabe bedeutet eine Änderung des

Charakters der Gewinnabgabe. Die vorherige Regelung sah eine Möglichkeit des Verlustvortrages nicht vor. Anknüpfungspunkt der Abschöpfung war nicht die Leistungsfähigkeit der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers. Vielmehr wurden vorhandene Gewinne nahezu vollständig abgeschöpft. Insofern erscheint es nur konsequent, die nun im Rahmen des Wechsels des Abgabencharakters erstmalig eingeführte Möglichkeit des Vortrages von Verlusten auf die Verluste zu beschränken, die während der Gültigkeit der neuen Abgabe entstanden sind.

### **Zu § 22 (Zuwendung, Tronc)**

Die Vorschrift ist an den bisherigen § 15 Absatz 1 angelehnt. Die Absätze 2 und 3 wurden gestrichen, weil es in den letzten Jahren zu keinen Tronc-Abgaben gekommen ist.

### **Zu § 23 (Abgabenrechtliche Pflichten, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben)**

Die Vorschrift regelt die abgabenrechtlichen Pflichten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers und die Fälligkeit der Abgabe.

Der Text des Absatzes 1 ist an den des bisherigen § 16 Absatz 1 angelehnt.

Absatz 2 ist neu eingefügt. Auch für Turniere und sonstige Veranstaltungen (zum Beispiel Gameshows) ist regelmäßig die Finanzaufsicht sicherzustellen. Hierfür bedarf es insbesondere eines über den laufenden Spielbetrieb hinausgehenden Personaleinsatzes. Durch die rein klarstellende Ergänzung um Informations- und Vorlagepflichten der Spielbankunternehmerin oder des Spielbankunternehmers werden die erforderliche Vorabunterrichtung über Art und Termin geplanter Turniere und Veranstaltungen sowie deren zeitnahe Abrechnung sichergestellt.

Absatz 3 entspricht dem vorherigen § 16 Absatz 2. Er wurde lediglich um einen Satz zur Fälligkeit der Gewinnabgabe ergänzt.

Absatz 4 entspricht dem vorherigen § 16 Absatz 3 Satz 1.

Absatz 5 ist neu eingefügt. Er enthält die Vorgaben zum Zeitpunkt der Berechnung der Höhe der Gewinnabgabe durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber sowie die Verpflichtung, diese samt den erforderlichen Unterlagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Absatz 6 entspricht dem vorherigen § 16 Absatz 3 Satz 2 bis 4.

### **Zu § 24 (Verwaltung der Abgaben)**

Die Vorschrift des bisherigen § 17 wurde unverändert übernommen.

### **Zu § 25 (Steuerbefreiung)**

Änderungen haben sich gegenüber dem bisherigen § 18 nicht ergeben.

**Zu § 26 (Gemeindeanteil)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 19 des vorherigen Spielbankgesetzes.

**Zu § 27 (Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 19a des vorherigen Spielbankgesetzes.

**Zu Teil 4 Stiftung Wohlfahrtspflege NRW****Zu § 28 (Sitz der Stiftung)**

Gegenüber dem bisherigen § 20 sind keine Änderungen vorgenommen worden.

**Zu § 29 (Stiftungszweck)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 21 des vorherigen Spielbankgesetzes.

**Zu § 30 (Stiftungsorgane)**

Die Vorschrift des bisherigen § 22 wurde unverändert übernommen.

**Zu § 31 (Stiftungsrat)**

Gegenüber dem bisherigen § 23 sind lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

**Zu § 32 (Stiftungsvorstand)**

Die Vorschrift des bisherigen § 24 wurde unverändert übernommen.

**Zu § 33 (Rechtsaufsicht)**

Änderungen haben sich gegenüber dem bisherigen § 25 nicht ergeben.

**Zu Teil 5 Schlussbestimmungen****Zu § 34 (Übergangsregelung, Berichts- und Evaluationspflicht)**

Absatz 1 enthält eine Regelung zur Weitergeltung der Erlaubnisse, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden.

Der Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 4.

Absatz 3 beinhaltet eine Evaluierungsverpflichtung. Diese ist insbesondere deshalb erforderlich, weil das Land Nordrhein-Westfalen erstmals die Voraussetzungen da-für schafft, dass Spielbanken auch von privaten Personen oder Gesellschaften betrieben werden können. Es muss deshalb regelmäßig geprüft werden, ob es sachliche Gründe gibt, die eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben sinnvoll erscheinen lassen oder gar zwingend erfordern.

### **Zu § 35 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift enthält die Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten des bisherigen Spielbankgesetzes.

Im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes soll ausschließlich die Gewinnabgabe nach § 21 dieses Gesetzes zur Anwendung kommen. Eine Gewinnabschöpfung nach § 14 des bisher geltenden Spielbankgesetzes NRW soll nicht mehr erfolgen. Die Regelung zielt auf einen konsequenten und einheitlichen Wechsel der Abgabensystematik ab. Der Stichtagsgedanke ist bereits bei der Möglichkeit des Verlustvortrags nach § 21 Absatz 5 dieses Gesetzes angelegt. Insofern ist es konsequent, den Wechsel der Abgabensystematik mit Beginn des Kalenderjahres zu realisieren.